



TAGESORDNUNG

30. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Sitzungstermin:	Mittwoch, 28.02.2024, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten

Öffentlicher Teil

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Einwohnerfragestunde
- 4| Bestätigung des Protokolls der 29. Stadtvertreterversammlung vom 06.12.2023 mit Protokollkontrolle
- 5| Information über die aktuelle Flüchtlings-/Asylbewerbersituation im Amtsbereich Ribnitz-Damgarten
- 6| Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 **RDG/BV/FA-24/779**
- 7| Beitrittsbeschluss zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/BA-23/734/01**
- 8| II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10.09.2010) - Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB **RDG/BV/BA-23/732/01**
- 9| Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB **RDG/BV/BA-24/780**
- 10| Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB **RDG/BV/BA-24/773**
- 11| Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg **RDG/BV/BA-24/767**
- 12| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm **RDG/BV/BA-24/771**

- 13| Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz) **RDG/BV/BA-24/770**
- 14| Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz **RDG/BV/BA-24/768**
- 15| Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz **RDG/BV/BA-24/769**
- 16| Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH **RDG/BV/VL-23/758**
- 17| Planung Dialog Bernsteinresort Pütnitz
- 18| Information zum Radweg Altheide
- 19| Informationen des Bürgermeisters
- 20| Anfragen/Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 21| Veräußerung von Liegenschaften **RDG/BV/BA-24/777**
- 22| Informationen des Bürgermeisters
- 23| Auskünfte/Mitteilungen
- 24| Schließung der Sitzung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltungsamt <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 19.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/FA-24/779****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024**

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

SachverhaltSachverhalt/Begründung:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Angabe

- der Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen sowie des sich nach Veränderung der Rücklagen ergebenden Jahresergebnisses,
- der Gesamtbeträge der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich des Betrages der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen sowie des sich daraus ergebenden Saldos der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos
- des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen oder Umschuldungen
- des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten
- des Höchstbetrages aller Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde (Kassenkredite),
- der Steuerhebesätze
- der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen sowie
- der voraussichtlichen Höhe des Eigenkapitals zum Ende des Haushaltsjahres

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Im Finanzplanungszeitraum 2024-2027 ergeben sich folgende Salden der Erträge und Aufwendungen im

1. Ergebnishaushalt

Ergebnisse per 31.12.2023:	+6.719.600 EUR (vorläufig)
<u>Fehlbedarfe (-)/ Überschüsse (+)</u>	
2024:	- 3.432.700 EUR
2025:	- 787.700 EUR
2026:	- 1.032.500 EUR
2027:	- 940.800 EUR
2024-2027 gesamt:	- 6.193.700 EUR

Der Fehlbedarf im Finanzplanungszeitraum kann durch den Ergebnisvortrag und eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage (zKRL) ausgeglichen werden. Die zKRL hat einen Bestand zum 31.12.2023 von 11,07 Mio. EUR.

Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes im Finanzplanungszeitraum damit erreicht.

2. Finanzhaushalt

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist gegeben, wenn der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach Abzug der Tilgung nicht negativ ist.

Überschuss lfd. E/A mit Vortrag per 31.12.2023:	+ 441.475 EUR
2024:	- 2.852.400 EUR (Tilgung 725.000 EUR)
2025:	- 3.128.800 EUR (Tilgung 706.000 EUR)
2026:	+ 100 Euro (Tilgung 666.900 EUR)
2027:	+ 100 Euro (Tilgung 519.000 EUR)

Da dieser Saldo am Ende des Finanzplanungszeitraumes positiv ist, ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ebenfalls gegeben.

Diese Betrachtung stellt die Liquidität der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht vollständig dar. Investive Zahlungsvorgänge werden nicht herangezogen. Der Mittelabfluss erfolgt durch den Umfang der Maßnahmen in Größenordnungen im investiven Bereich.

Der Saldo der laufenden und der investiven Ein- und Auszahlungen beträgt am Ende des Finanzplanungszeitraumes **+ 8,1 Mio. EUR**.

Eine Kreditaufnahme ist im Finanzplanungszeitraum nicht eingeplant, bei der gegenwärtigen Kostenentwicklung in Folgeplanungen jedoch nicht auszuschließen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Hinweis:

Die vollständigen Unterlagen stehen im Rats- bzw. Bürgerinformationssystem (Allris) digital zur Verfügung. Die Einsichtnahme ist ebenfalls im Finanzverwaltungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Haushaltssatzung 2024 (öffentlich)
2	Vorbericht 2024 (öffentlich)
3	Bestandteile des Haushaltsplan 2024 (öffentlich)
4	Ergebnishaushalt 2024 (öffentlich)
5	Finanzhaushalt 2024 (öffentlich)
6	Erläuterung zum Finanzhaushalt 2024 (öffentlich)
7	Stellenplan HH 2024 (öffentlich)
8	Änderung zur 1. Lesung HH 2024 (öffentlich)
9	Maßnahmenliste Bauamt 2024 (öffentlich)
10	Rubikon Auswertung 2024 01 (öffentlich)

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **28.02.2024** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	39.979.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	43.412.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 1.453.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	36.391.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	39.684.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-3.293.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.976.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.572.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.596.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im aktuellen Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

*Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.979.000 EUR
(§ 53 Abs. 3 KV M-V – genehmigungsfrei, wenn dieser 10 % der lfd. Einzahlungen nicht übersteigt)

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 136,4999 Vollzeitäquivalente.

Nachrichtliche Angaben:

1. Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich +5.266.351 EUR
2. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich -2.852.500 EUR
3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des lfd. Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 112.000.000 EUR

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

Hinweis: Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom bis während der Sprechzeiten im Finanzverwaltungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, öffentlich aus.

VORBERICHT

zum Haushaltsplan (§ 5 GemHVO-Doppik) Finanzplanungszeitraum 2024 - 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft
 - 2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs
 - 2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum
 - 2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum
3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum
 - 3.1.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen
 - 3.1.2. Zweckgebundene Ergebnisrücklagen
4. Erläuterung der Haushaltsansätze
 - 4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen
 - 4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen
 - 4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre
 - 4.4. Verpflichtungsermächtigungen
 - 4.5. Verbindlichkeiten
 - 4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres
 - 4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite
 - 4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
 - 4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde
 - 4.7. Entwicklung der Sonderposten
 - 4.8. Entwicklung der Rückstellungen
 - 4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen
5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit
6. Wesentliche Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Unternehmen und Einrichtungen
7. Haushaltssicherungskonzept
8. Deckungsfähigkeit
9. Übertragbarkeitsvermerk

Vorbericht zum Haushaltsplan 2024

Der Vorbericht wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der dazu gehörenden Anlagen erstellt. Er gibt unter Einbeziehung der Haushaltsvorjahre einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr. Er ist für die Beurteilung der Ergebnis-, Vermögens- und Finanzlage der Stadt von entscheidender Bedeutung.

Die Gestaltung des Vorberichtes ist grundsätzlich den Gemeinden freigestellt. Der Vorbericht ist gemäß § 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen. Die Mindestbestandteile des Vorberichtes ergeben sich aus § 5 GemHVO-Doppik.

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die für die Berechnungen im Haushaltsjahr 2024 zugrunde zulegende Einwohnerzahl ist die im Haushaltserlass des Innenministers mit dem Stand am 31.12.2022 festgesetzte Zahl von 15.721 Einwohnern. Gegenüber den Vorjahresangaben sind das 270 Einwohner mehr.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einwohnerzahlen zum 31.12. der Haushaltsjahre auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltserlasses dar:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner	15.167	15.235	15.269	15.451	15.721

Ribnitz-Damgarten hat eine Flächengröße von 3.875,2 ha. Im Eigentum der Stadt befinden sich etwa 6.100 Flurstücke und Flurstücksteilflächen. Neben den namensgebenden Ortsteilen Ribnitz und Damgarten besteht die Stadt zusätzlich aus folgenden Ortsteilen:

- Altheide
- Beiershagen
- Borg
- Dechowshof
- Freudenberg
- Hirschburg
- Klein-Müritz
- Klockenhagen
- Körkwitz
- Langendamm
- Neuheide
- Neuhof
- Petersdorf
- Pütnitz
- Tempel
- Wilmshagen

Die Einwohnerzahl ist z. B. Grundlage bei der Berechnung der Bedarfseinheit zur Berechnung der Schlüsselzuweisung.

Mit den Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2020 wird der Bedarf an Zuweisungen für Gemeindeaufgaben in Abhängigkeit der Steuerkraft wie folgt ermittelt:

	2022	2023	2024
a) Hauptansatz	15.269	15.451	15.721
b) Nebenansatz 1	2.594	2.604	2.721
c) Nebenansatz 2	293	0	0
d) Nebenansatz 3	3.996	4.005	4.041
Bedarfseinheit	22152	22.060	22.483

2023

- a) Hauptansatz = Einwohnerzahl am 31.12. VVJ
- b) Nebenansatz = Faktor 1,22 für 2.230 Kinder unter 18 Jahre = 2.720,6
- c) Nebenansatz für Demografie für überdurchschnittlichen EW-Rückgang über 10 Jahre = Faktor 0,35 = 0 da kein EW-Rückgang
- d) Für übergemeindliche Aufgaben = im Verflechtungsbereich lebende EW x Faktor 0,12 als Mittelzentrum = 33.379 x 12% = 4.005,48

Die Summe der Ansätze ergibt die Bedarfseinheit (BE). Für Ribnitz-Damgarten sind das 22.483 BE für das Jahr 2024. Diese wird mit dem im Haushaltserlass festgesetzten Grundbetrag (GB) vervielfältigt und ergibt dann die Bedarfsmesszahl (BMZ).

<u>2022:</u>	22.152 BE	x	966,90 EUR GB	=	21.418.700 EUR BMZ
<u>2023:</u>	22.060 BE	x	1.006,68 EUR GB	=	22.207.300 EUR BMZ
<u>2024:</u>	22.483 BE	x	1.042,14 EUR GB	=	23.430.400 EUR BMZ

Die ermittelte Bedarfsmesszahl wird mit der Steuerkraft verglichen. Der dadurch ermittelte Unterschiedsbetrag mit einer Wichtung von 60 % ergibt den Auszahlungsbetrag der Schlüsselzuweisung.

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	2024
Bedarfsmesszahl	21.418.700 EUR	22.207.300 EUR	23.430.400 EUR
Steuerkraftmesszahl RDG:	11.767.100 EUR	10.920.700 EUR	12.328.300 EUR
Unterschiedsbetrag	9.651.600 EUR	11.286.600 EUR	11.102.100 EUR
X 60 % = SZW gesamt	5.790.900 EUR	6.771.900 EUR	6.661.300 EUR

Für die Berechnung der Steuerkraft liegen folgende Nivellierungshebesätze zugrunde:

Grundsteuer A:	338 %	RDG:	340 v. H.	unverändert
Grundsteuer B:	438 %	RDG:	380 v. H.	unverändert
Gewerbsteuer:	390 %	RDG:	360 v. H.	

Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2021 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden nachfolgend dargestellte gewogene Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen:
Seite 15

Hebesatzvergleich kreisangehöriger Gemeinden (Grundlage sind die Angaben aus dem Haushaltserlass 2024)

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Hebesatz in Ribnitz-Damgarten	340 v. H.	380 v. H.	360 v. H.
unter 1.000 EW	335 v. H.	392 v. H.	348 v. H.
1.000 - 3.000 EW	348 v. H.	399 v. H.	356 v. H.
3.000 - 5.000 EW	343 v. H.	399 v. H.	341 v. H.
5.000 - 10.000 EW	326 v. H.	410 v. H.	371 v. H.
10.000 - 20.000 EW	345 v. H.	402 v. H.	370 v. H.
20.000 - 50.000 EW	321 v. H.	465 v. H.	398 v. H.
Nivellierungshebesätze	338 v. H.	438 v. H.	390 v. H.

Zur Berechnung der Steuerkraft wird der nivellierte Hebesatz des Landes M-V herangezogen. Jede Gemeinde mit unterdurchschnittlichen Hebesätzen zahlt Kreisumlage für Einnahmen, die sie tatsächlich nicht erzielt hat.

Eine Anpassung der Hebesätze fand in den Jahren 2022 und 2023 statt. Seinerzeit wurden die Hebesätze wie folgt geändert:

Grundsteuer A:	von 200 %	auf:	340 v. H.
Grundsteuer B:	von 300 %	auf:	380 v. H.
Gewerbsteuer:	von 290 %	auf:	360 v. H.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des **Ergebnishaushaltes** und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum (§ 5 Vorbericht Nr. 2)

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist. (Saldo der Erträge und Aufwendungen kumulativ) Mit einem voraussichtlichen Ergebnis 2023 würde sich der Vortrag auf ...

Darstellung der Jahresergebnisse, Fehlbedarfe, Überschüsse in EUR

	Jahr	Jahresergebnis
Ergebnisvortrag 31.12.2021		+6.174.600
2. Haushaltsvorjahr	2022	+545.100
1. Haushaltsvorjahr (vorläufig)	2023	0
Ansatz des Haushaltsjahres	2024	-1.453.300
1. Haushaltsfolgejahr	2025	0
2. Haushaltsfolgejahr	2026	0
3. Haushaltsfolgejahr	2027	0
Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes*		+5.266.400

Fehlbedarfe können nach den Vorschriften des § 18 Abs. 4/5 GemHVO-Doppik durch Ergebnisvorträge und Entnahmen aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage (zKRL) wird durch die Zuführung der investiven Zuweisungen an die Stadt Ribnitz-Damgarten erhöht. Negative Jahresergebnisse vermindern den Bestand der zKRL.

Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklage entwickelt sich wie folgt:

Jahr	Zuführung zur zKRL	Entnahme zum Haushaltsausgleich	Bestand der zKRL am 31.12. des Jahres
2021	1.491.214	0	8.587.630
2022	1.394.307	0	9.981.938
2023	1.083.638	0	11.065.576
2024	756.000	1.979.400	9.842.200
2025	756.000	787.700	9.810.500
2026	756.000	1.032.500	9.534.000
2027	756.000	940.800	9.349.200

Die Fehlbedarfe 2024-2027 können durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Danach verbleibt ein Bestand von 9.350 TEUR.

Der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes wird erreicht.

2.1.2 Haushaltsausgleich des **Finanzhaushaltes** und Darstellung der Zusammensetzung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum (§ 5 Vorbericht Nr. 3)

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im **Finanzhaushalt** unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht negativ ist.

Jahr	Vortrag lfd. E/A	Saldo lfd. E/A	Tilgung	Saldo lfd. E/A nach Tilgung
2023	234.595	924.300	-717.424	441.471
2024	441.500	-2.568.900	-725.000	-2.852.400
2025	-2.852.400	429.600	-706.000	-3.128.800
2026	-3.128.800	3.795.800	-666.900	100
2027	100	519.000	-519.000	100

Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik ist damit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben.

Die Gegenüberstellung aller Ein- und Auszahlungen im Finanzplanungszeitraum, also einschließlich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt die Veränderung der liquiden Mittel. Die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel insgesamt ermittelt sich aus den Ergebnissen der Finanzrechnung und bildet das Guthaben der Bankbestände der Stadt Ribnitz-Damgarten ab.

Liquide Mittel gesamt

Jahr	Liquide Mittel am 01.01.	Saldo aller Ein- und Auszahlungen	Liquide Mittel am 31.12.
2023	+8.419.540	+1.817.355	+10.236.895
2024	+10.236.900	-6.890.400	+3.346.500
2025	+3.346.500	-276.400	+3.070.100
2026	+3.070.100	+6.456.500	+9.526.600
2027	+9.526.600	+8.840.800	+18.367.400

3. **Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum**

(§ 5 Vorbericht Nr. 8)

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 47 Abs. 5 GemHVO Doppik wie folgt:

- 1.1 Kapitalrücklage (Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten außer der allgemeinen Rücklage selbst)
- 1.2 Ergebn isrücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
- 1.3 Ergebnisvortrag
- 1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag
- 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbedarf

3.1.1 Entwicklung der Kapitalrücklage

Die Gegenüberstellung aller Aktiv- und Passivposten ergibt die Kapitalrücklage.

Aktivseite der Bilanz

Bezeichnung	Wert 31.12.2021 - EUR	Wert 31.12.2022 - EUR
Immaterielles Vermögen	157.386	129.922
Wald und Forsten	7.288.022	7.289.999
Sonstige unbebaute Grundstücke	21.625.028	21.480.069
Bebaute Grundstücke - Gebäude	40.945.365	43.428.340
Infrastrukturvermögen	43.653.412	41.132.904
Kunstgegenstände/Denkmäler	1.998.286	1.999.288
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.897.267	1.917.052
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.023.696	1.342.082
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	10.458.989	15.070.197
Finanzanlagen/Beteiligungen	8.851.970	8.769.822
Forderungen	1.747.895	1.180.806
Kassenbestand	11.061.141	8.875.793
Summe Aktiva	150.708.457	155.616.275

Passivseite der Bilanz

Bezeichnung	Wert 31.12.2021 - EUR	Wert 31.12.202 - EUR
Eigenkapital	107.332.370	109.271.777
Sonderposten	29.405.083	33.390.395
Rückstellungen	2.957.494	2.794.244
Verbindlichkeiten	7.822.542	7.114.528
Passive Rechnungsabgrenzungen	3.190.967	3.045.331
Summe Passiva	150.708.457	155.616.275

3.1.2 Ergebn isrücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Kreisangehörige Gemeinden haben gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zum Zwecke der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das HH-Folgejahr aufgrund des § 12 des FAG eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt des Landes wesentlich übersteigt.

Ribnitz-Damgarten hat auf der Grundlage der Steuer-Ist-Einnahmen 2022 eine Steuerkraftmesszahl von 784 EUR/EW (Vorjahr 707 EUR/EW). Der Landesdurchschnitt in M-V beträgt 953 EUR/EW. Die Bildung einer FAG-Rücklage ist damit nicht erforderlich.

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage (zKRL) aus investiven Zuweisungen

Investive Zuweisungen nach FAG sind der zKRL zuzuführen. Seit Änderung des FAG 2020 sind das die Investpauschale und Übergangszuweisungen an Zentrale Orte.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann die zweckgebundene Kapitalrücklage (zKRL) zum Ausgleich abschreibungsbedingter Verluste verwendet werden. Die Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist unter Punkt 2.1.1 dargestellt. Nach den Zuführungen und den vorgesehenen Entnahmen zum Haushaltsausgleich beträgt die zKRL am Ende des Finanzplanungszeitraumes +9.350 TEUR.

In den Jahren 2020-2024 werden durch das Land insgesamt 100 Mio. EUR für allgemeine Zuweisungen, insbesondere für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG bereitgestellt (Infrastrukturpauschale = ISP). Die Mittel werden zu 65 % (65 Mio. EUR) den Gemeinden und zu 35 % den Landkreisen (35 Mio. EUR) zugewiesen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhält:

2020	1.021.835 EUR
2021-2022 jährlich:	1.015.500 EUR
2023	1.083.600 EUR
ab 2024	775.000 EUR

Durch die Einführung des Zwei-Ebenen-Modells kommt es zum Wegfall der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen an Zentrale Orte. Im Gegenzug werden den Zentralen Orten bei der Finanzbedarfsbestimmung zusätzliche Bedarfe für den Einzugsbereich als Grund-, Mittel- und Oberzentren hinzugerechnet.

Im Rahmen der Übergangsvorschrift werden den kreisangehörigen Zentren über **5 Jahre** abgestufte Zuweisungen als Kapitalzuschüsse gewährt. In den Jahren 2020-2024 stehen folgende Beträge zur Verfügung:

2020:	Land MV 36,0 Mio. EUR	Betrag RDG:	708.700 EUR
2021:	Land MV 24,0 Mio. EUR	Betrag RDG:	475.600 EUR
2022:	Land MV 20,0 Mio. EUR	Betrag RDG:	396.500 EUR
2023:	Land MV 10,0 Mio. EUR	Betrag RDG:	200.200 EUR
2024:	Land MV 9,6 Mio. EUR	Betrag RDG:	193.000 EUR

Mit dem Jahr 2024 endet die Übergangszeit.

4. Erläuterung der Haushaltsansätze

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen (§ 5 Vorbericht Nr. 1)

Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge – Angaben in EUR

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuern, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer						
10.729.719	12.051.500	11.223.900	12.689.900	13.188.700	13.568.500	13.945.000

Schlüsselzuweisung, Zuweisung als Mittelzentrum, für den übertragenen Wirkungskreis, ISP						
8.507.201	7.969.411	8.787.200	8.483.200	9.725.200	10.069.200	10.343.200
Einnahmen aus Gewinnabführungen, Mieten, Pachten, Konzessionsabgaben						
3.924.783	4.013.429	3.342.751	3.923.500	3.926.800	3.923.500	3.923.500
Summe dieser Einnahmen gesamt:						
23.161.700	24.034.339	23.353.889	24.331.700	26.840.700	27.561.200	28.211.700

Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen nach Finanzausgleichsgesetz bilden die Steuerkraft, die für die Erhebung der Kreisumlage maßgeblich ist. Es ist erforderlich, eigene umlagefreie Einnahmen aus Mieten und Pachten, Gewinnanteilen und Konzessionsabgaben zu erzielen. Gleichzeitig ist beim Erlass von Gebührensatzungen auf eine kostendeckende Gebührenkalkulation zu achten. Diese Einnahmen fließen nicht in die Steuerkraft und verbleiben vollständig in der Stadt Ribnitz-Damgarten.

4.1.1 Ausgewählte Erträge

Entwicklung der Gewerbesteuereinnahme

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
3.979.109	5.068.582	4.450.000	4.900.000	4.950.000	5.000.000	5.050.000

Übersicht Gewerbeanmeldungen

Anzahl der Gewerbetreibenden	2020	2021	2022	2023
angemeldete Firmen	987	991	1.010	1.016

Mehr als die Hälfte der angemeldeten Gewerbe zahlt keine Gewerbebesteuer. Die Stadt erhält auch Zahlungen von Firmen, die nur vorübergehend eine Betriebsstätte durch z. B. Bautätigkeit in Ribnitz-Damgarten vorhalten.

Der Hebesatz der Gewerbebesteuer betrug in Ribnitz-Damgarten

bis 2010 = 290 v. H.
 seit 2010 = 320 v. H.

Nach Diskussion zur Haushaltsplanung 2022 wurde empfohlen, den Hebesatz

in 2022 auf = 340 v. H. und
 ab 2023 auf = 360 v. H. festzusetzen.

Der Durchschnittshebesatz vergleichbarer Gemeinden beträgt 370 v. H., der Nivellierungshebesatz des Landes M-V 390 v. H.

Abhängig von Anzahl und Art der Gewerbe gibt es zwischen den Gemeinden Unterschiede bei den Einnahmen aus der Gewerbebesteuer, was in nachfolgender Tabelle beispielhaft dargestellt werden kann.

Gewerbesteuereinnahmen ausgewählter Gemeinden in EUR

Gemeinde	Einwohner	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022
Ribnitz-Damgarten	15.721	4.027.614	3.936.535	4.909.651
Ahrenshagen-Daskow	2.165	882.173	1.124.600	755.460
Schlemmin	301	33.938	33.533	91.594
Semlow	689	148.802	107.765	197.514
Barth	8.777	2.178.962	2.221.405	2.983.752
Bergen auf Rügen	13.689	5.013.583	5.918.100	5.975.596
Grimmen	9.586	2.262.562	2.975.470	3.687.397
Marlow	4.694	1.960.756	3.764.514	3.755.254
Bentwisch	3.542	3.329.893	3.303.196	4.873.680
Saßnitz	9.199	13.487.424	10.963.274	4.102.628
Zingst	3.173	2.057.489	2.667.534	3.076.183
Bad Doberan	12.954	3.327.257	3.321.365	3.040.522
Wolgast	12.055	3.192.644	6.610.520	5.624.129

(Angaben aus dem jeweiligen HH-Erlass; 2023 = Ist-Zahlungen 2021)

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer unterliegen jährlichen Schwankungen und werden auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse der Vorjahre geplant.

Schlüsselzuweisungen und sonstige Zuweisungen nach FAG

Die Schlüsselzuweisungen für laufende und investive Zwecke stellen sich wie folgt dar:

	SZW	ZO Zuweisung ¹	Infrastrukturpauschale
Ergebnis 2021	6.350.996	475.631	1.015.583
Ergebnis 2022	5.851.485	396.513	997.795
Planansatz 2023	6.772.000	200.200	1.083.600
Planansatz 2024	6.661.000	193.000	756.000
Planansatz 2025	8.096.000	0	756.000
Planansatz 2026	8.440.000	0	756.000
Planansatz 2027	8.714.000	0	756.000

¹ bis 2019 Zentralortszuweisung; danach Übergangszuweisung an Zentrale Orte (bis 2024)

Schlüsselzuweisungen sind ein Hauptzuweisungsinstrument für Finanzausgleichsleistungen. Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen, die nach der Steuerkraft berechnet werden und die die unterschiedliche Finanzkraft ausgleichen sollen. (Berechnungen siehe 1.)

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhielt als Mittelzentrum jährlich ca. 1,8 Mio. EUR für die Wahrnehmung damit verbundener Aufgaben. Mit Änderung des FAG 2020 fließen diese Mittel in die Schlüsselmasse zur Verteilung an alle Gemeinden in M-V. Als Ausgleich für den Wegfall erhalten die Zentralen Orte eine jährlich abschmelzende Übergangszuweisung, die im Jahr 2024 endet. Mit dem Einfließen in die Schlüsselzuweisung entsteht ein weiterer Effekt. Sie wird Bestandteil der Steuerkraft, die wiederum Grundlage für die Erhebung der Kreisumlage ist.

In den Jahren 2020 bis 2022 werden durch das Land jährlich insgesamt 150 Mio. EUR Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen

Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband bereitgestellt

Für das Jahr 2024 werden 100 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden zu 65 % den Gemeinden (65 Mio. EUR) und zu 35 % den Landkreisen (35 Mio. EUR) zugewiesen.

Mit den Orientierungsdaten werden die Ansätze für das Planjahr 2023 konkret vorgegeben. Die Folgejahre werden auf der Grundlage von Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung sowie Steuerschätzungen ermittelt.

Investive Zuweisungen und Erschließungsbeiträge, sind im Ergebnishaushalt als Auflösungen von Sonderposten darzustellen. Diese Vorgänge sind in den Folgejahren nicht zahlungswirksam (analog Abschreibungen). Sie werden den bewerteten Vermögensgegenständen gegenübergestellt. Mit der Auflösung von Sonderposten werden die Aufwendungen, die durch Abschreibungen verursacht werden, reduziert.

4.2. **Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen** (§ 5 Vorbericht Nr. 1)

Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen – Angaben in EUR

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalaufwendungen – Personalkosten ohne Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen						
6.660.642	7.100.909	7.917.289	8.836.900	9.095.700	9.240.300	9.425.400
Veränderung 2027 /2021						2.764.758
Gewerbesteuer-, Kreis- und Amtsumlage						
8.662.995	9.321.891	9.690.900	10.615.400	11.256.500	11.720.700	12.121.400
Veränderung 2027 /2021						3.458.405
Zuweisungen als Wohnsitzgemeinde (kindbezogene Pauschale) an den LK (seit 2020)						
1.887.934	2.102.416	2.278.653	2.583.500	2.742.000	2.954.000	3.158.000
Veränderung 2027 /2021						1.270.066
Aufwand für Bewirtschaftung – Reinigung, Ver- und Entsorgung, Wärme...						
2.755.768	2.792.252	2.930.958	2.849.100	2.370.100	2.340.100	2.340.100
Veränderung 2027 /2021						-415.668
Summe dieser Aufwendungen gesamt:						
19.967.339	21.317.468	22.817.800	24.884.900	25.464.300	26.255.100	27.044.900

Die Summe der Veränderungen dieser Aufwandsarten im Zeitraum 2021 – 2027 ergibt eine Kostensteigerung von

Summe der Aufwendungen 2021: 19.9677,3 TEUR
 Summe der Aufwendungen 2027: 27.044,9 TEUR
Erhöhung 2027/2021: + 7.077,6 TEUR
 (2026/2020 +6.180,4 TEUR)

Dem gegenüber steht die Entwicklung ausgewählter Erträge aus Steuern, Finanzausgleichsleistungen, Mieten, Pachten, Konzessionsabgaben sowie Gewinnabführungen (siehe 4.1.)

Summe der Erträge 2021: 23.161,7 TEUR
 Summe der Erträge 2027: 28.211,7 TEUR
Erhöhung 2026/2020: + 5.050,0 TEUR
 (2026/2020 + 2.468,3 TEUR)

Die Gegenüberstellung der Erhöhung dieser Einnahmen gleichen die der Ausgaben nicht aus. Dieser Fakt stellt die Stadt vor die Aufgabe, weitere Einnahmequellen zu erschließen und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konsequent umzusetzen.

Personalaufwendungen/-auszahlungen

Zu den Personalkosten gehören neben den tariflichen Entgelten und Nebenkosten auch Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Feuerwehren, Sitzungsgelder der Stadtvertreter und sachkundiger Einwohner, Entschädigungen der Wahlhelfer sowie auch nicht zahlungswirksame Vorgänge wie die Bildung von Pensionsrückstellungen. Diese stellen die auf die Gemeinde entfallende Höhe anteiliger Rücklage des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen dar.

Personalaufwand nach Konten - zahlungswirksam

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.	6.747.75 9	7.184.96 0	8.018.15 8	8.942.40 0	9.197.20 0	9.335.80 0	9.520.900
2.	49.163	48.980	62.920	50.000	60.000	50.000	50.000
3.	5.7700	0	0	10.000	16.000	10.000	10.000
4.	19.111	30.239	31.338	30.500	30.500	30.500	30.500
5.	4.001	4.829	6.640	5.000	5.000	5.000	5.000
6.	207.981	258.344	182.516	235.000	237.000	240.000	240.000

1. Entgelte, Personalkosten, Lohn
2. Sitzungsgelder Stadtvertreter/sachkundige Einwohner
3. Entschädigung Wahlhelfer
4. Aufwandsentschädigung FFW
5. Erstattung Verdienstaufschlag FFW
6. Versorgungsaufwendungen

Weitere Erträge und Aufwendungen sind zahlungsunwirksame Vorgänge wie Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen dargestellt.

Entgelte/Personalkosten unterliegen tariflichen Vorgaben. Die Personalausgaben werden sich im Jahr 2024 um 11,5 % erhöht. Im Jahr 2025 wird eine Steigerung von 3 % eingeplant. Für die Jahre 2026 und 2027 wird mit einer Steigerung von 2 % gerechnet.

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FWEntschVO M-V) sind die Höchstbeträge für die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehren ausüben, in der entsprechenden Satzung der Stadt ab 2022 neu festgesetzt worden.

UMLAGEN - Kreisumlage

Neben den Personalaufwendungen stellt der Aufwand für die Kreisumlage eine weitere umfangreiche Position im Haushalt der Stadt Ribnitz-Damgarten dar. Die Entwicklung der Kreisumlage als wesentliche, die Struktur der ordentlichen Aufwendungen/ordentlichen Auszahlungen bestimmender Parameter ist im Folgenden dargestellt.

Berechnung der Kreisumlage als Aufwand der **Stadt Ribnitz-Damgarten**

<u>Jahr</u>	<u>Steuerkraft</u>	<u>x</u>	<u>Kreisumlage in %</u>	<u>an den LK abzuführende Umlage</u>
2021	15.560.054	x	41,24 %	6.416.427 EUR
2022	17.004.893	x	41,24 %	7.012.818 EUR
2023	17.692.734	x	42,24 %	7.006.323 EUR

Für die Planung der Jahre 2024 bis 2027 basieren die Berechnungen auf den erzielten Ist-Einnahmen 2022 bzw. im Plan veranschlagten Steuern des jeweiligen Vorvorjahres und die umlagepflichtigen Zuweisungen nach FAG. Die Hebesätze entsprechen den Angaben des Landkreises:

2024	18.989.600	x	42,24 %	8.021.200 EUR
2025	19.488.100	x	42,24 %	8.036.873 EUR
2026	21.314.700	x	42,24 %	8.790.160 EUR
2027	21.801.600	x	42,24 %	8.991.000 EUR

Mit dem FAG MV 2020 wurden Absenkungen der Umlagegrundlagen für 3 Jahre festgelegt. Diese betragen 2020 im LK Vorpommern-Rügen 10,8145 %, 2021 6,966 % und 2022 3,483 %. Ab dem Jahr 2023 findet keine Absenkung mehr statt.

Auf der Gegenseite erzielt der Landkreis nachfolgend aufgeführte Erträge:

<u>Jahr</u>	<u>Steuerkraft¹</u>	<u>x</u>	<u>Kreisumlage in %</u>	<u>an den LK abzuführende Umlage</u>
2021	242.676.088	x	41,24 %	100.079.619 EUR
2022	265.017.046	x	41,24 %	109.293.030 EUR
2023	282.059.074	x	39,60 %	113.500.571 EUR
2024	298.206.228	x	42,24 %	125.962.310 EUR

¹Summe der Steuerkraft aller Gemeinden des LK

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Einzahlungen der Grund- und Gewerbesteuern, dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich der Haushaltsvorvorjahre sowie den Schlüsselzuweisungen des laufenden Haushaltsjahres. Die Steuerkraft der Gemeinden im Landkreis VR steigt im dargestellten Zeitraum um 55,5 Mio. EUR, die Einnahme beim Landkreis um 25,9 Mio. EUR.

UMLAGEN - Gewerbesteuerumlage

Artikel 106 des Grundgesetzes regelt die Verteilung des Steueraufkommens an Bund, Länder und Gemeinden. So müssen Bund und Länder Anteile der ihnen zustehenden Einkommen- und Umsatzsteuer an die Gemeinden weitergeben. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden.

Die Gewerbesteuerumlage bleibt nach § 6 des Gemeindereformgesetzes MV unverändert. Die dort festgesetzten Prozentsätze des Landes- und Bundesvervielfältigers betragen 20,5 % und 14,5 %. Sie ergeben insgesamt somit 35 %.

Der Abführungsbetrag ermittelt sich am Beispiel der Angaben aus dem Haushaltserlasses 2024 wie folgt:

Gewerbesteuereinzahlungen 2022 durch Hebesatz der Gemeinde mal 35 %

$$= 4.909.600 \text{ EUR} : 340 \text{ v. H.} = 1.444.000 \text{ EUR} \times 35\% = \underline{\underline{505.400 \text{ EUR}}}$$

Neben der Gewerbesteuerumlage an den Bund und das Land fließen Einnahmen gleichzeitig über die Kreisumlage an den Landkreis.

Der Kreisumlageanteil wird wie folgt ermittelt:

Gewerbesteuer: Hebesatz der Gemeinde = Grundbetrag x Durchschnittshebesatz des Landes MV
= Anteil der Steuerkraft, der durch Gewerbesteuereinnahmen in die Ermittlung der Kreisumlage fließt:

$$4.909.600 \text{ EUR} : 340 \text{ v. H.} = 1.444.000 \text{ EUR} \times 381 \text{ v. H.} = 5.501.600 \text{ EUR} \times 41,24\% = \underline{\underline{2.268.800 \text{ EUR.}}}$$

Von eingezahlten Gewerbesteuern verbleiben zur Verwendung bei der Stadt Ribnitz-Damgarten:

Gewerbesteuer	Ist-Einnahme	Abführung über die Kreisumlage	Gewerbesteuerumlage	Gewerbesteuer netto
HH-Erlass 2020	3.281.428	1.611.226	358.906	1.311.296
HH-Erlass 2021	3.566.075	1.629.018	390.039	1.547.018
HH-Erlass 2022	4.027.600	1.977.614	440.520	1.609.480
HH-Erlass 2023	3.936.500	1.932.900	430.600	1.573.100
HH-Erlass 2024	4.909.600	2.268.800	505.400	2.135.400

Durch die Umlagen verbleiben bei der Stadt ca. 40% - der Gewerbesteuereinzahlungen.

Auszahlungsbeträge der Kindereinrichtungen:

Bis 2020 wurde individuell an die Träger gezahlt. Die Grundlage bildete die Anzahl der Ganztags-, Teilzeit- und Halbtags-Plätze (Krippe und Kindergarten) je Einrichtung.

Seit 2020 zahlt die Stadt Ribnitz-Damgarten auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) eine monatliche Pauschale an den Landkreis.

Einen Überblick zu den Gesamtkosten für Kindertagesstätten und Horte gibt nachfolgende Tabelle.

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1.887.934	2.102.416	2.278.653	2.583.500	2.742.000	2.954.000	3.158.000

Gemeinden zahlen monatlich Pauschalbeträge für Kita-, Hort- und Tagespflegeplätze wie folgt:

2020:	149,33 EUR/Platz
2021:	152,76 EUR/Platz
2022:	156,20 EUR/Platz
2023:	179,36 EUR/Platz
2024:	191,25 EUR/Platz

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben.

Das Land beteiligt sich mit **54,5 %** an den entgeltwirksamen verhandelten Kosten, die Gemeinden mit **32 %** und der örtliche Träger der Jugendhilfe mit **13,5 %**. Danach ergeben sich nachfolgende Beträge.

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Gemeinde:	167,38	179,36	191,25 EUR/Platz
Land:	185,07	305,47	325,72 EUR/Platz
Landkreis:	<u>70,61</u>	<u>75,67</u>	<u>80,68</u> EUR/Platz
Durchschnittskosten:	523,06	560,50	575,00 EUR/Platz

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik soll der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt werden. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln.

In einer Übersicht soll im Vorbericht dargestellt werden, wie die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenübersteht.

Darstellung der Netto-Abschreibungs-Belastung

	Abschreibungen	SoPo-Auflösung	Netto-AfA
Ergebnis 2020	3.631.103	1.670.968	1.960.135
Ergebnis 2021	3.872.605	1.783.540	2.089.065
Ergebnis 2022	4.099.295	1.789.981	2.309.314
Ergebnis 2023	4.372.243	1.913.576	2.458.667
Plan 2024	4.452.100	2.055.300	1.999.600
Plan 2025	4.238.400	1.999.600	2.396.800
Plan 2026	4.093.400	1.927.000	2.166.400
Plan 2027	4.007.300	1.902.500	2.104.800

Sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet, kann dieser Fehlbedarf aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen abgedeckt werden. Davon wird in den Jahren mit Fehlbeträgen/-bedarfen Gebrauch gemacht.

Kosten der Bewirtschaftung

Die Verbrauchspreise haben sich in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2023 um 3,2 % gegenüber 2022 erhöht. Die Jahresteuerrate lag damit höher als in den vorangegangenen Jahren, jedoch niedriger als im Planungsjahr 2022. Die hohe Inflation 2022 zeigt sich zeitversetzt in 2023. Die Kosten der Bewirtschaftung z. B. für die Grundschule Theodor Bauermeister betragen

2020	78.067 TEUR
2021	112.514 TEUR
2022	120.270 TEUR
2023	147.722 TEUR

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre (§ 5 Vorbericht Nr. 4)

Investive und umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Finanzplanungszeitraum sind im Einzelnen im Investitionsprogramm dargestellt. Hierbei handelt es sich um den Erwerb von Anlagevermögen, Baumaßnahmen, Liegenschaftsangelegenheiten, investive Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt wurden sowie Unterhaltungsmaßnahmen des Ergebnishaushaltes in Einrichtungen der Stadt ab 25.000 EUR.

Die umfangreichen Arbeiten am Bildungscampus bernsteinSchule werden mit dem Beginn der Sanierung der Schule „Berliner Straße“ fortgesetzt. Folgende Auszahlungen sind geplant:

Auszahlungen 2024	1.100 TEUR
Auszahlungen 2025	3.000 TEUR
Auszahlungen 2026	2.900 TEUR
Geplante Ausgaben 2024 bis 2026	<u>7.000 TEUR</u>
Geplante Zuwendungen	<u>3.600 TEUR</u>

Für die Gebäude der Schule, den Neubau der Sporthalle, die Sanierung des Standortes Berliner Straße, die Außenanlagen und das Mobiliar werden nach Fertigstellung jährlich Abschreibungen entstehen denen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den Zuwendungen gegenüberstehen. Der Betrag der Abschreibung ergibt sich aus der Nutzungsdauer. Diese ist mit den gesetzlichen Vorgaben zur Doppik in einer landeseinheitlichen Abschreibungstabelle (Anlage 5 zur GemHVO-GemKVO MV) geregelt.

Danach betragen die Nutzungsdauern z. B.

für massive Schulgebäude:	80 Jahre
für Sportaußenanlagen	20 Jahre
für Möbel	10 Jahre

Die Abschreibungen werden wie folgt ermittelt:

Wert des Anlagevermögens durch Nutzungsdauer = Abschreibung /Jahr

Ein Gebäude mit einem Wert von 15 Mio. EUR durch 80 Jahre hat danach eine jährliche Abschreibung von 187 TEUR, ein FFW-Fahrzeug mit einem Anschaffungswert von 450 TEUR : 15 Jahre eine AfA von 30 TEUR.

4.4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 54 KV)

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren – auch aus Vorjahren - bestehen nicht.

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1. Entwicklung der Kredite für Investitionen und investitionsfördermaßnahmen (§ 5 Vorbericht Nr. 5)

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat nachfolgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Investitionskrediten:

Jahr	Restschuld am 01.01.	Tilgung	Kreditaufnahme	Restschuld am 31.12.
2020	7.963.208	711.222		7.251.986
2021	7.251.986	711.310		6.540.676
2022	6.540.676	717.424		5.823.252
2023	5.823.252	721.300		5.101.952
2024	5.101.900	725.000		4.376.900
2025	4.376.900	706.000		3.670.900
2026	3.670.900	666.800		3.004.100
2027	3.004.100	518.900		2.485.200

Die Restschuld beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2024 278 EUR/EW. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes werden es voraussichtlich 158 EUR/EW sein.

Eine Kreditneuaufnahme ist zunächst nicht vorgesehen. Sollten weitere unvorhersehbare Kosten bei begonnenen Maßnahmen wie z. B. dem Bildungs-Campus auftreten oder Zuwendungen nicht in geplanter Höhe abgerufen werden, ist eine Darlehensaufnahme nicht auszuschließen.

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Die investive Verschuldung hat spürbare Auswirkungen auf die gemeindliche Finanzlage. Im Jahr 2024 sind für Zins- und Tilgungsleistungen insgesamt 779,9 TEUR (Vorjahr 783,7 TEUR) zu zahlen.

Für die bestehenden Kredite sind Zinsen von 0,22 – 3,53 % fällig. Nach dem Ende von Zinsbindungsfristen werden die Zinsfestsetzung mit dem günstigsten Anbieter vereinbart.

Es ergeben sich folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

Jahr	Zinsen	Tilgung	Verbindlichkeiten gesamt
2020	142.088	711.222	853.310
2021	88.175	711.310	799.485
2022	69.974	717.424	787.398
2023	62.400	721.300	783.700
2024	54.900	725.000	779.900
2025	46.900	706.000	752.900
2026	39.000	666.800	706.000
2027	31.400	519.000	550.400

4.5.3 Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Stadt Ribnitz-Damgarten führt als geschäftsführende Gemeinde die Einheitskasse des Amtes. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt zum:

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023 ¹
Ribnitz-Damgarten	+14.258.696	+10.613.707	+8.419.410	+10.253.055
Amt RDG	+74.575	+116.032	+139.354	+165.731
Ahrenshagen-Daskow	+472.733	+685.904	+323.661	+216.522
Schlemmin	-354.895	-258.595	-192.152	-70.113
Semlow	-416.214	-99.540	181.887	+504.454
Gesamt	14.034.895	11.057.508	8.174.412	11.069.649

¹Stand per 17.01.2024

Die Gesamtliquidität wird auf der Aktivseite der Bilanz als Kassenbestand ausgewiesen.

Die Bestände der Gemeinden werden als Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in der Bilanz von Ribnitz-Damgarten ausgewiesen.

Aufgrund der Erfahrung aus Vorjahren wird keine Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit geplant. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen wird für das Haushaltsjahr 2024 in der Haushaltssatzung die Möglichkeit der Aufnahme eines Kassenkredites von 3.979.000 EUR veranschlagt. Dieser ist gemäß § 53 Absatz 3 KV MV nicht genehmigungspflichtig, wenn er 10 % der veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Diese betragen im Planjahr 39.979.300 EUR. Die hohen Einzahlungen resultieren aus der Darstellung der Erschließung des ehemaligen Militärgeländes Pütnitz. Bisher war diese investiv geplant. 2023/24 fallen Kosten für die Altlastensanierungen, das Projektmanagement, den Abbruch, die Bauleitplanung an, die im Ergebnishaushalt zu veranschlagen sind (Unterhaltung der Infrastruktur).

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Neben bilanziell ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind auch so genannte Haftungsverhältnisse einer Gemeinde anzugeben und zu erläutern. Unter diese Haftungsverhältnisse fallen insbesondere Bürgschaften und Gewährverträge. Bürgschaften sind Verpflichtungen des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 Abs. 1 BGB).

Die Gemeinde bürgt für Kreditverpflichtungen der Bodden-Therme GmbH. Die sich daraus ergebende Bürgschaftsverpflichtung kann im Finanzplanungszeitraum folgendermaßen dargestellt werden.

Sparkasse	Restschuld 01.01.	Tilgung	Restschuld 31.12
2020	708.385	125.256	583.129
2021	583.128	259.545	323.584
2022	323.584	272.121	51.463
2023	51.463	51.463	0
Kreditinstitut	Restschuld 01.01.	Tilgung	Restschuld 31.12

kfW-Bank umgeschuldet zur Sparkasse			
2020	1.163.164	89.477	1.073.687
2021	1.073.687	107.369	966.318
2022	966.318	214.738	751.580
2023	751.580	214.738	536.842
2024	536.842	214.738	322.104
2025	322.104	214.738	107.366
2026	107.366	107.366	0

Durch Corona bedingte Einnahmefälle wurde mit der Sparkasse und der kfW-Bank für 2020 eine Tilgungsaussetzung vereinbart. Dadurch werden Tilgungsleistungen auf die Folgeraten bis zum Ablauf der Darlehen verschoben.

Durch die Tilgungsleistungen werden die Kreditbelastungen nach dem Finanzplanungszeitraum (ab 2023 und 2026) entfallen. Für Zins- und Tilgungsleistungen muss die Bodden-Therme GmbH ca. 450 TEUR jährlich zahlen. Die Stadt bürgt für diese Kredite und trägt anteilig die Kosten durch die Zahlung von Zuschüssen.

Zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften gehören auch Leasingverträge. Es handelt sich um Zahlungsverpflichtungen die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen. Sie bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sofern die jährlichen Zahlungsverpflichtungen 0,15 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigen. (§ 54 Nr. 5 KV i. V. m. § 2 Genehmigungsfreistellungs-VO MV)

Beispiel:

Erträge 2024: 39.651.300 EUR x 0,15 % = 59.480 EUR

Zahlungen je Jahr:

Zentraler Fuhrpark	15.000 EUR
Kopierer Harbig Schule	2.200 EUR
Gebäudemanagement	12.000 EUR
EDV	2.500 EUR
Allgemeiner Forstbetrieb	12.000 EUR
Gesamt	43.700 EUR

Eine Genehmigung der Leasingverpflichtungen ist nicht erforderlich.

4.7. Entwicklung der Sonderposten (§ 5 Vorbericht Nr. 9)

Die kommunale Bilanz unterscheidet gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik sechs Sonderposten. Dies sind:

- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Zuwendungen (i. d. R. Fördermittel)
- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Beiträgen (Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge)
- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Anzahlungen für Anlagevermögen
- Sonderposten zum Gebührenaussgleich
- Sonderposten mit Rücklagenanteil
- Sonstige Sonderposten

Als Sonderposten werden Zuwendungen der EU, des Bundes, Landes oder Landkreises ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten jährlich aufzulösen. Fördermittel und Beiträge bilden ein eigenständiges Finanzierungselement. Sie stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

Sonderposten (SoPo) sind auf der Passivseite der Bilanz abzubilden und betragen:

SoPo aus	2021	2022	2023
Zuwendungen	19.743.813	20.231.611	20.217.404
Beiträgen	7.934.959	9.416.970	9.216.954
Anzahlungen	1.694.150	3.630.866	9.834.781

Die jährlich ertragswirksame Auflösung wirkt sich positiv auf den Ergebnishaushalt aus. Im Finanzhaushalt werden sie als Zuweisung im jeweiligen Jahr der Einzahlung vollständig verbucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen (§ 5 Vorbericht Nr. 10)

Rückstellungen sind bestehende Verpflichtungen der Gemeinde, die dem Grunde, der Höhe und/oder dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen. Rückstellungen bestimmen einen noch nicht konkret nennbaren Aufwand. Durch die Bildung von Rückstellungen sollen Verpflichtungen abgedeckt werden, die zwar wirtschaftlich in der laufenden Bilanzperiode verursacht wurden, rechtlich jedoch erst später

fällig werden. Durch die Rückstellungsbildung werden jedoch keine Zahlungsmittel gebunden. Insofern sichert die Rückstellungsbildung nicht die Finanzierung dieser künftigen Auszahlungen.

Es handelt sich also um Verpflichtungen, die zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Die Gliederung der Bilanz unterscheidet

- Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- Steuerrückstellungen
- Rückstellungen für latente Steuern
- Sonstige Rückstellungen

Pensionsrückstellungen sind als Pflichtrückstellungen in voller Höhe auszuweisen. In Höhe der auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgt demgegenüber ein Ausweis unter den Finanzanlagen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rückstellungen. Die Höhe wird auf der Grundlage eines Bescheides des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V errechnet. Wie bei den Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten stehen hinter diesen Finanzvorgängen keine Zahlungen. Sie werden nur im Ergebnishaushalt abgebildet.

	2021	2022	2023
Pensions- und Beihilferückstellungen	2.391.777	2.391.777	2.260.796
Sonstige Rückstellungen	557.310	533.448	477.241
Summe Rückstellungen	2.949.087	2.925.225	2.738.037

2023 enthält noch keine Veränderung der Beamten bezogenen Rückstellungen, weil der Grundlagenbescheid erst im Februar erwartet wird.

Im Jahr 2017 wurde eine Rückstellung für zukünftig anfallende Kosten zur Unterhaltung des Radweges Hirschburg - Klockenhagen gebildet. Die Veränderungen zum jeweils 31.12. eines jeden Jahres werden durch Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt dargestellt.

4. 9. Übersicht über freiwillige Leistungen (§ 5 Vorbericht Nr. 11)

Neben den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben kann die Gemeinde freiwillig Leistungen erbringen. Sie ist nicht dazu verpflichtet und entscheidet frei über das ob und wie.

Diese Leistungen sind besonders in der Haushaltsplanung immer wieder Anlass zur Diskussion. Es wird deutlich, dass die Zuschüsse an Kultur-, Sozial- und Sportvereine in der Stadt Ribnitz-Damgarten auf dem vorhandenen Niveau bestehen bleiben sollen.

Darstellung der Zuschüsse/freiwilliger Aufgaben

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
Fraktionszuwendungen	4.956	4.956	4.956	5.000
ASB – Essenportionen	55.888	49.163	57.423	63.000
Bernsteinmuseum	51.525	49.004	62.000	62000
Klosterkirche	45.000	45.000	45.000	45.000
Freilichtmuseum	230.000	257.306	304.000	310.100
Galerie im Kloster	38.000	43.300	53.000	58.000
Tanzensemble	51.000	51.000	53.300	43.300
Bibliothek (Zuschuss FHH)	330.588	364.215	424.591	436.900
Stadtkulturhaus ohne PK	79.007	70.849	111.500	104.867
Kultur/Veranstaltungen	43.044	75.738	170.917	183.900
Soziale Zuschüsse	5.670	7.170	9.000	9.000
Sonstige Jugendarbeit	8.947	5.274	12.500	18.500
Vereinssport/-veranstaltungen	69.247	71.853	75.746	68.500

Bodden-Therme GmbH	599.536	649.042	369.536	444.600
Kompostieranlage (ohne PK VW)	50.684	54.693	87.254	110.200
Begegnungszentrum	86.865	103.482	154.264	194.200
Summe	1.749.957	1.902.045	1.994.687	2.157.067

Die Zuwendungen an die Museen, das Folkloreensemble und den Kunstverein sind durch Verträge geregelt. Der Umfang der freiwilligen Leistungen richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Gerade auf Gebieten wie der Kinder- und Jugendarbeit wird durch Zuschüsse und kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten durch die Stadt Ribnitz-Damgarten eine großzügige Unterstützung gegeben.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Kreisumlage gilt: Einer Gemeinde sollen mindestens 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen.

Laufende Aufwendungen Ergebnis 2023	32.148.260	Plan 2024:	39.979.300 EUR
Abzüglich Kosten Pütnitz			- 6.950.000 EUR
			33.029.3000 EUR

davon 5%:	1.607.413	1.651.465 EUR
-----------	-----------	---------------

In der oben dargestellten Tabelle der freiwilligen Leistungen 2024 ergibt sich die Summe von 2.157 TEUR. Das entspricht **5,4 %** der laufenden Aufwendungen. Danach ist die verfassungsmäßig garantierte finanzielle Mindestausstattung der Stadt Ribnitz-Damgarten gegeben.

Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten regelt, dass die Fraktionen jährliche Zuwendungen erhalten. Diese setzen sich aus einem monatlichen Sockelbetrag je Fraktion von 25 EUR und 12 EUR je Mitglied zusammen. Danach erhalten die Fraktionen in dieser Wahlperiode wie folgt dargestellte Beträge:

CDU/FDP	12 Monate x 25 EUR + 12 Monate x 12 EUR x 9 Mitglieder	= 1.596 EUR/Jahr
DIE LINKE	12 Monate x 25 EUR + 12 Monate x 12 EUR x 3 Mitglieder	= 732 EUR/Jahr
SOZIAL/Die Grünen	12 Monate x 25 EUR + 12 Monate x 12 EUR x 4 Mitglieder	= 876 EUR/Jahr
DIE UNABHÄNGIGEN	12 Monate x 25 EUR + 12 Monate x 12 EUR x 5 Mitglieder	= 1.020 EUR/Jahr
AfD	12 Monate x 25 EUR + 12 Monate x 12 EUR x 3 Mitglieder	= 732 EUR/Jahr
Gesamt:		<u>4.956 EUR/Jahr</u>

Am Ende eines jeden Jahres und einer Wahlperiode müssen Verwendungsnachweise erbracht werden. Diese werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt geprüft.

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 17)

Für den Nachweis der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit gelten in der kommunalen Doppik im Wesentlichen folgende Voraussetzungen, die grundsätzlich kumulativ vorliegen müssen.

5.1 Der Ergebnishaushalt ist in Planung und Rechnung im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren kein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Die Ergebnisse sind bis 2022 beschlossen und können vorläufig werden. Danach ergibt sich für den Finanzplanungszeitraum 2024-2027 folgender Fehlbedarf:

Kumulatives Ergebnis per 31.12.2022	+ 6.719.651 EUR
Saldo Erträge/Aufwendungen 2023:	+ 0 EUR
Saldo Erträge/Aufwendungen 2024:	- 1.453.300 EUR
Saldo Erträge/Aufwendungen 2025:	0 EUR
Saldo Erträge/Aufwendungen 2026:	0 EUR
<u>Saldo Erträge/Aufwendungen 2027:</u>	<u>0 EUR</u>
Kumulatives Ergebnis per 31.12.2027:	5.266.351 EUR

In den Planjahren 2024 – 2027 werden die Fehlbedarfe zunächst durch den Ergebnisvortrag der Vorjahre ausgeglichen. Der verbleibende Fehlbedarf kann durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Der Ergebnisvortrag und die zweckgebundene Kapitalrücklage sind Bestandteil des Eigenkapitals. Bei Inanspruchnahme zum Haushaltsausgleich wird dieses verringert.

Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt erreicht.

5.2 Der Haushaltsausgleich ist im Finanzhaushalt gegeben, wenn unter Berücksichtigung des Vortrages der liquiden Mittel aus Vorjahren kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Beachtung der Vorträge aus Vorjahren (siehe auch 2.1.2)

am 31.12.2023	+ 441.471 EUR
am 31.12.2027	+ 100 EUR

Nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreicht.

Die liquiden Mittel insgesamt, also einschließlich investiver Zahlungsvorgänge, nehmen im Planungszeitraum zu. Diese Zunahme resultiert aus den Grundstücksverkäufen Pütnitz.

Stand 31.12.2023	+ 10.236.895 EUR
Stand 31.12.2027	+ 18.367.400 EUR

5.3 Für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist das Überschuldungsverbot nach § 43 Abs. 3 KV MV zu beachten. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen ist. Beides trifft für Ribnitz-Damgarten nicht zu.

Hinsichtlich einer dauerhaften Unterfinanzierung klassifiziert das Land M-V die Gemeinden auf der Basis statistischer Erhebungen auf der Basis diverser Kennzahlen nach RUBIKON:

- rot – die Gemeinde konnte während des gesamten Finanzplanungszeitraumes auch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nicht erreichen.

- orange - die Gemeinde kann auch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren den Haushaltsausgleich im Planjahr nicht erreichen, konnte aber im Beurteilungszeitraum schon Haushaltsausgleich herstellen oder plant im Finanzplanungszeitraum einen Haushaltsausgleich.

- gelb – die Gemeinde kann einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich erreichen, durch Berücksichtigung von Vorträgen ist der Haushaltsausgleich aber nicht gegeben oder der Haushaltsausgleich 2020 kann nur unter Berücksichtigung von Vorträgen erreicht werden, die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 sind unter Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen.

- grün – der Haushaltsausgleich kann ohne Einsatz von Vorträgen erreicht werden und die Haushaltsjahre sind unter Berücksichtigung der Vorträge ausgeglichen

Die Datenerhebung RUBIKON auf dem Landesportal ist als Anlage zur Haushaltssatzung beigefügt.

6. Wesentliche Finanzbeziehungen zwischen Kernhaushalt und Unternehmen und Einrichtungen

(§ 5 Vorbericht Nr. 12)

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist 100 %iger Gesellschafter der Gebäudewirtschafts GmbH, 61 %iger Gesellschafter der Stadtwerke GmbH, hat 34,2 % Anteile an der boddenland GmbH, besitzt 50% Stimmrechtsanteile beim Abwasserzweckverband und ist im Besitz von Aktien der e.dis Energie Nord AG.

Die Stadt erhält Gewinnabführungen und Konzessionsabgaben von nachfolgenden aufgeführten Unternehmen.

Gewinnabführung GBW GmbH	126,2 TEUR
Gewinnabführung Stadtwerke GmbH	236,1 TEUR
Gewinnabführung Energieversorger	125,0 TEUR
Konzessionsabgabe Stadtwerke GmbH	45,0 TEUR
Konzessionsabgabe Energieversorger	360,00 TEUR

7. Haushaltssicherungskonzept (§ 5 Vorbericht Nr. 14)

Nach § 43(6+7) KV MV ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Wenn dieser Haushaltsgrundsatz nicht erfüllt werden kann, ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich.

Mit dem Haushaltsplan 2017 war die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bisher einmalig gegeben und beschlossen worden.

Gesonderte Regelungen zur Aufhebung des HASIKO's sieht die GemHVO-Doppik nicht vor. Es ist erneut vorzulegen, wenn der Haushalt in der Planung den Haushaltsausgleich nicht erreicht.

8. Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind die Ansätze eines Teilhaushaltes für Aufwendungen und die damit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Planansätze werden nur in den zwei vorgeschriebenen Teilhaushalten gebildet. Ausgenommen von der allgemeinen Deckungsfähigkeit sind Aufwendungen, hinter denen keine Auszahlungen stehen, wie z. B. Abschreibungen. Diese sind nur in diesem Rahmen deckungsfähig.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden mit dem Haushaltsvermerk in diesem Vorbericht innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

9. Übertragbarkeitsvermerk

Gemäß § 15 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für laufende Aufwendungen und Auszahlungen des Teilhaushaltes 1 in das Folgejahr übertragbar, wenn der Haushalt ausgeglichen ist. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zu ihrer Fälligkeit, längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann, für ihren Zweck bestehen. Werden Investitionen nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.

Bestandteile des Haushaltsplanes

§ 46 KV M-V Absatz 1

Der Haushaltsplan ist Bestandteil der **HAUSHALTSSATZUNG** – mit Unterschrift **BM** + Beschlussauszüge

§ 46 KV M-V Absatz 4: Bestandteile

1. Ergebnishaushalt (Muster 6 + 6a zu § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
Muster 6 – Ergebnishaushalt
Muster 6a – Übersicht Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt (siehe Nr. 13)
2. Finanzhaushalt (Muster 7 zu § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
Übersicht über die Teilergebnishaushalte
3. Finanzdaten der Teilhaushalte (Muster 8 zu § 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik **EHH + FHH**)
4. Stellenplan (gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann - **entfallen**)

§ 1 GemHVO-Doppik „Anlagen“

Den Bestandteilen des Haushaltsplanes nach

§ 46 Absatz 4 der Kommunalverfassung sind als Anlagen beizufügen:

Nr. 1 Der Vorbericht

Kommentar GemHVO: Soweit Muster, welche dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen sind, in den Vorbericht eingebunden sind, entfällt eine gesonderte Darstellung als Anlage zum Vorbericht.

Nr. 2 Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
(Siehe Vorbericht Pkt. 4.4)

Nr. 3 Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte sowie der Rückstellungen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres (Siehe Vorbericht Pkt. 4.5/4.8)

Nr. 4 Das der Ergebnis- und der Finanzplanung zu Grunde liegende Investitionsprogramm Muster 10a

Nr. 5 der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 17 GemHVO-Doppik

§ 17: RUBIKON „Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit“

<https://rubikon.mv-regierung.de/rubikon/#!>

Nr. 6 Eine Übersicht über Zuwendungen an die Fraktionen (Siehe Vorbericht Pkt. 4.9.)

Nr. 7 – 11

7. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, der sonstigen Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist

- Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH (100% Anteile der Stadt RDG)
- Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH (61 % Anteile der Stadt RDG)
- Boddenland (34,2 % Anteile der Stadt RDG)

8. die neuesten geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der sonstigen Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, sofern die Gemeindevertretung diese nicht bereits festgestellt oder zur Kenntnis genommen hat

9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen an denen die Gemeinde nicht mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist

10. die Wirtschaftspläne der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts - mit Ausnahme der Sparkassen-; für die die Gemeinde Gewährträger ist (nichtzutreffend)

11. die Wirtschaftspläne/Haushaltspäne der Zweckverbände – mit Ausnahme der Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten-, bei denen die Gemeinde Mitglied mit maßgeblichem Einfluss ist und zu denen sie im laufenden Haushaltsjahr wesentliche Finanzbeziehungen unterhält

- Abwasserzweckverband Körkwitz (13 Stimmen von 26)

Kommentar GemHVO: „Dabei wird jedoch nicht geklärt, woran der maßgebliche Einfluss der Gemeinde festzumachen ist. Vergleichsweise wird die Definition des maßgeblichen Anteils an Tochterorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit herangezogen. Hier gilt der maßgebliche Einfluss bei mehr als 20 % der Stimmrechte.“

12. Eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte (Muster 8 + 9) – mit Kennzeichnung der wesentlichen Produkte

13. Eine Übersicht über Erträge und Aufwendungen (Muster 6a)

14. Eine Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum, unterteilt in laufende Ein- und Auszahlungen, Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Muster 5b)

15. Eine Übersicht über die im Stellenplan enthaltenen Stellen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen - Stellenplanquerschnitt (siehe Stellenplan)

16. Eine Übersicht mit einer Gegenüberstellung der im Haushaltsvorjahr ausgewiesenen sowie der am 30. Juni des Haushaltsvorjahres tatsächlich besetzten Stellen - Veränderungsliste (siehe Stellenplan)

Ergebnishaushalt 2024

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
01	+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.106.641,14	11.764.600	12.689.900	13.188.700	13.568.500	13.945.000
02	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	9.376.365,02	20.582.600	16.298.500	16.713.300	13.299.700	11.036.400
03	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.659.556,48	1.208.700	1.261.400	1.261.400	1.261.400	1.261.400
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.153.408,63	3.225.000	3.347.200	3.350.500	3.320.500	3.320.500
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.947.626,38	4.071.900	4.399.800	4.406.900	4.363.100	4.447.700
07	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
08	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	367.557,00	882.300	495.500	495.500	495.500	495.500
09	+ Sonstige Erträge	2.352.469,44	1.941.800	1.487.000	1.730.100	1.527.600	1.527.600
10	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	32.963.624,09	43.676.900	39.979.300	41.146.400	37.836.300	36.034.100
11	- Personalaufwendungen	7.184.960,36	7.725.200	8.942.400	9.197.200	9.335.800	9.520.900
12	- Versorgungsaufwendungen	258.344,39	225.000	235.000	237.000	240.000	240.000
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.010.170,28	18.142.300	12.229.100	10.151.700	6.803.700	4.296.200
14	- Abschreibungen	4.099.293,23	3.895.500	4.452.100	4.238.400	4.093.400	4.007.300
15	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	13.133.829,39	13.732.800	14.861.700	15.692.100	16.263.700	16.784.900
16	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	110.951,82	72.400	64.900	56.900	49.100	41.500
18	- Sonstige Aufwendungen	2.620.975,56	2.909.200	2.626.800	2.360.800	2.083.100	2.084.100
19	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	32.418.525,03	46.702.400	43.412.000	41.934.100	38.868.800	36.974.900
20	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	545.099,06	-3.025.500	-3.432.700	-787.700	-1.032.500	-940.800
21	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
22	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	3.025.500	1.979.400	787.700	1.032.500	940.800
23	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
24	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0

Ergebnishaushalt 2024

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
25	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummer 22 und 24, abzüglich Nummern 21 und 23)	545.099,06	0	-1.453.300	0	0	0
nachrichtlich:							
26	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	6.174.552,23	6.719.651	6.719.651	5.266.351	5.266.351	5.266.351
27	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummer 25 und 26)	6.719.651,29	6.719.651	5.266.351	5.266.351	5.266.351	5.266.351

Finanzhaushalt 2024

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO- Doppik)	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
01	+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.978.793,13	11.764.600	12.689.900	13.188.700	13.568.500	13.945.000
02	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	8.034.824,36	18.700.800	13.825.800	14.296.300	10.955.300	8.726.800
03	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte	1.327.399,40	1.208.700	1.261.400	1.261.400	1.261.400	1.261.400
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.768.768,07	2.933.200	3.055.400	3.058.700	3.028.700	3.028.700
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.988.977,76	4.071.900	4.399.800	4.406.900	4.363.100	4.447.700
07	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	863.285,76	882.300	495.500	495.500	495.500	495.500
08	+ Sonstige laufende Einzahlungen	850.298,75	578.000	663.200	1.417.800	4.898.700	1.581.500
09	Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8)	29.812.347,23	40.139.500	36.391.000	38.125.300	38.571.200	33.486.600
10	- Personalauszahlungen	7.152.741,23	7.725.200	8.942.400	9.197.200	9.335.800	9.520.900
11	- Versorgungsauszahlungen	189.251,75	225.000	235.000	237.000	240.000	240.000
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.066.816,97	18.142.300	12.229.100	10.151.700	6.803.700	4.296.200
13	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	13.087.016,76	13.732.800	14.861.700	15.692.100	16.263.700	16.784.900
14	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
15	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	115.395,82	72.400	64.900	56.900	49.100	41.500
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	2.371.733,86	2.909.200	2.626.800	2.360.800	2.083.100	2.084.100
17	Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16)	27.982.956,39	42.806.900	38.959.900	37.695.700	34.775.400	32.967.600
18	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17)	1.829.390,84	-2.667.400	-2.568.900	429.600	3.795.800	519.000
19	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.371.520,01	15.444.000	6.601.000	10.088.000	10.213.500	12.773.100
20	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	649.141,77	515.000	475.000	489.000	459.000	459.000
21	+ Einzahlungen aus Anlagevermögen	1.640.163,95	4.390.000	1.900.000	3.650.000	9.950.000	9.450.000
22	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23)	8.660.825,73	20.349.000	8.976.000	14.227.000	20.622.500	22.682.100

Finanzhaushalt 2024

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO- Doppik)	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
25	- Auszahlungen für Anlagevermögen	12.320.843,70	17.682.000	12.572.500	13.465.500	13.050.000	12.913.600
26	- Auszahlungen für sonstige Ausleihen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
27	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	761.500	4.244.900	927.700
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27)	12.320.843,70	17.682.000	12.572.500	14.227.000	17.294.900	13.841.300
29	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28)	-3.660.017,97	2.667.000	-3.596.500	0	3.327.600	8.840.800
30	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29)	-1.830.627,13	-400	-6.165.400	429.600	7.123.400	9.359.800
31	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
32	- Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	717.423,77	721.300	725.000	706.000	666.900	519.000
33	- Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
34	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33)	-717.423,77	-721.300	-725.000	-706.000	-666.900	-519.000
35	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen	353.624,77	0	0	0	0	0
36	Veränderung der liquiden Mittel und Kassenkredite (Summe der Nummer 30, 34 und 35)	-2.194.426,13	-721.700	-6.890.400	-276.400	6.456.500	8.840.800
37	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	1.111.967,07	-3.388.700	-3.293.900	-276.400	3.128.900	0
	nachrichtlich:						
38	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0
39	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummer 37 und 38)	1.111.967,07	-3.388.700	-3.293.900	-276.400	3.128.900	0
	darunter:	0,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt 2024

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO- Doppik)	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres [Einzahlung in Nummer 23 (sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten]	0,00	0	0	0	0	0
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlung zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 8 (sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]	0,00	0	0	761.500	4.244.900	927.700

FINANZHAUSHALT

Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen nach § 3 (1) Satz 1 Nr. 39 darf keinen Fehlbetrag ausweisen

§ 12 (5) in Einzelfällen kann mit Genehmigung der RaB ein negativer Saldo der lfd. E/A aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gedeckt werden.

lfd. Saldo Ein- und Auszahlungen

31.12.2022	234.595	
2023 Zeile 18 lfd. Saldo	924.300	
2023 Zeile 32 Tilgung	-717.424	
	441.471	
2024 Zeile 18 lfd. Saldo	-2.568.900	
2024 Zeile 32 Tilgung	-725.000	
kum. lfd. Saldo 31.12.2024	-2.852.429	keine Zuführung vom investiven Saldo möglich da negativ
2025 Zeile 18 lfd. Saldo	429.600	
2025 Zeile 32 Tilgung	-706.000	
Saldo 31.12.2025	-3.128.829	
2026 Zeile 18 lfd. Saldo	3.795.800	
2026 Zeile 32 Tilgung	-666.900	
Saldo 31.12.2026	71	
2027 Zeile 18 lfd. Saldo	519.000	
2027 Zeile 32 Tilgung	-519.000	
Saldo 31.12.2027	71	

Prüfen:

§ 12 (4) Verwendung eines positiven Saldos der lfd. Ein- und Auszahlungen zur Finanzierung der Investitionen (wenn dieser negativ ist)

Zeile 29 Saldo E/A investiver Bereich

vorl. Ergebnis 2023	2.444.227			
Plan 2024	-3.596.500			Saldo neu
Plan 2025	761.500	+	-761.500	= 0
Plan 2026	7.572.500	+	-4.244.900	= 3.327.600
Plan 2027	9.768.500	+	-927.700	= 8.840.800

LIQUIDITÄT GESAMT

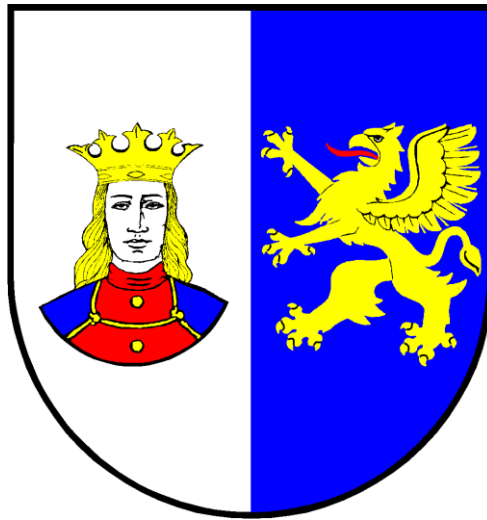
	8.419.540
Ergebnis 2023	1.817.355
Ergebnis 2024	-6.890.400
Ergebnis 2025	-276.400
Ergebnis 2026	6.456.500
Ergebnis 2027	8.840.800

18.367.395

Stellenplan

2024

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten



Stand: Montag, 20. November 2023 (13:31)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbericht.....	2
1. Aufbau und Rechtsgrundlage.....	3
2. wesentliche Organisationsänderungen.....	4
3. ku-Vermerke.....	5
4. kw-Vermerke.....	6
5. Nachwuchskräfte.....	8
6. Stellenentwicklung	9
II. Verwaltungsgliederung	10
III. Stellenplan	11
00. Bürgermeister	11
10. Haupt – und Personalamt.....	12
20. Finanzverwaltungsamt	14
60. Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	15
80. Amt für Bildung, Tourismus und Kultur.....	17
Gesamtsumme.....	19
IV. Stellenplanquerschnitt.....	20
V. Veränderungsliste	21
VI. nachrichtlich geführte Stellen.....	24
VII. Abkürzungsverzeichnis	25
VIII. Abbildungsverzeichnis	26

I. Vorbericht

Der Stellenplan zur Haushaltssatzung 2024 wurde unter Fortschreibung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2023 erarbeitet.

Der Stellenplan weist insgesamt **136,4999 VZÄ** aus.

Der Gesamtstellenbestand stellt sich im Vergleich zu den Haushaltsvorjahren wie folgt dar:

Haushalts- jahr	Stellen	
	in VZÄ	Veränderung
2019	124,8375	2,1245
2020	124,6875	-0,1500
2021	128,8125	4,1250
2022	129,8228	1,0103
2023	135,4102	5,5874
2024	136,4999	1,0897

Abbildung 1 - Gesamtstellenbestand der letzten 6 Haushaltsjahre

Im Vergleich zum Stellenplan des Vorjahres ergeben sich **Mehrbedarfe von 1,0897 VZÄ**.

Mehr- oder Minderbedarfe wurden im Rahmen von Stellenumwandlungen unter Heranziehung vorhandener Planstellen berücksichtigt.

In der Veränderungsliste werden Zu- bzw. Abgänge gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres ausgewiesen.

1. Aufbau und Rechtsgrundlage

Der Stellenplan ist nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik) aufgebaut und nach der Verwaltungsgliederungsnummer der Organisationseinheiten geordnet.

Im Stellenplan der Bernsteinstadt werden gemäß § 4a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) die Stellen ausgewiesen, die nicht nur vorübergehend (weniger als 6 Monate) zur Aufgabenerfüllung vorgehalten werden.

Stellen, die zu 100 % fremd- oder refinanziert werden, sind nachrichtlich dargestellt.

Projektstellen sind bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Förderung befristet.

Im Stellenplan wurden keine befristeten Projekte aufgenommen, deren Planstellen komplett fremd- oder refinanziert werden.

2. wesentliche Organisationsänderungen

Nachfolgend sind die wesentlichen organisatorischen Änderungen und Stellenergänzungen aufgeführt, welche aus gesetzlichen Änderungen/Neuerungen, entstanden sind.

Die Änderungen der Verwaltungsgliederung werden im Stellenplan mit Stand 01.08.2023 abgebildet.

00. Bürgermeister

Es sind keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Stellenplan geplant.

10. Haupt- und Personalamt

Es sind keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Stellenplan geplant.

20. Finanzverwaltungsamt

Es sind keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Stellenplan geplant.

60. Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Es sind keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Stellenplan geplant.

80. Amt für Bildung, Tourismus und Kultur

Es sind keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Stellenplan geplant.

3. ku-Vermerke

Der Stellenplan enthält insgesamt 5,000 VZÄ (5 Stellen) die mit einem ku-Vermerk versehen sind.

Als ku-Vermerk (auch: Umwandlungsvermerk) wird ein Haushaltsvermerk im Stellenplan bezeichnet, der vorsieht, Planstellen oder andere Stellen in eine andere Stellenart umzuwandeln.

Im ku-Vermerk ist sowohl zu konkretisieren, in welche Stellenart eine Stelle umgewandelt werden soll (z.B. von einer Beschäftigtenstelle in eine Beamtenstelle), als auch zu welchem Zeitpunkt diese Umwandlung von statten gehen soll.

Ist eine Stelle ohne weitere Angaben als künftig umzuwandeln bezeichnet, so gilt die nächste freiwerdende Stelle derselben Entgelt-/Besoldungsgruppe in derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem ku-Vermerk angegeben ist.

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplan- vermerke
6	Amtsleitung Haupt- und Personalamt	1,0000	E12	ku A12
32	SGL Ordnungsangelegenheiten	1,0000	E9b	ku A9 gD
33	SB Ordnungsangelegenheiten	1,0000	E9b	ku A6
44	Amtsleitung Finanzverwaltungsamt	1,0000	E12	ku A12
56	Amtsleitung Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	1,0000	E14	ku A13 gD
Summe		5,0000		

Abbildung 2 - Stellen mit ku-Vermerk

4. kw-Vermerke

Der Stellenplan 2024 enthält insgesamt 7,6000 VZÄ (10 Stellen) die mit einem kw-Vermerk versehen sind.

Als kw-Vermerk (auch: Wegfallvermerk) bezeichnet man einen Haushaltsvermerk im Stellenplan, der vorsieht, dass Planstellen oder andere Stellen zukünftig wegfallen.

Im kw-Vermerk wird auch der Zeitpunkt präzisiert, ab dem die jeweilige Stelle wegfallen soll. Über eine Stelle, die als künftig wegfallend bezeichnet ist, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Stellenplan konkretisierte Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Stelle derselben Entgelt-/Besoldungsgruppe in derselben Fachrichtung nicht wiederbesetzt werden.

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplan- vermerke
9	SB Sitzungsdienst	0,6000	E6	kw 31.05.2028
53	SB Kommunale Abgaben/Gemeinden	1,0000	E8	kw 31.03.2031
66	Projektkoordinator*in "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"	0,5000	E10	kw 31.12.2025
102	Waldarbeiter/in	1,0000	E5	kw 31.05.2028
122	Projektplaner*in „Bernstein-Resort Pütnitz“	1,0000	E10	kw bei Projektende
123	Projektbearbeiter*in „Bernstein-Resort Pütnitz“	1,0000	E9b	kw bei Projektende
124	Projektleiter*in „Bernstein-Resort Pütnitz“	1,0000	E12	kw bei Projektende
128	SB Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	0,5000	E9a	kw bei Projektende
148	Projektkoordinator*in "KulturCampus NordOst"	0,5000	E10	kw 31.08.2024
149	Projektkoordinator*in "KulturCampus NordOst"	0,5000	E10	kw 31.08.2024
Summe		7,6000		

Abbildung 3 - Stellen mit kw-Vermerk

Projekt „Bernstein-Ressort Pütnitz“

Vier Stellen (lfd. Nr. 122-124, 128) sind für *Projektarbeit „Bernstein-Ressort Pütnitz“* vorgesehen. Die Befristung und damit der kw-Vermerk sind an das Ende der Projektarbeit gebunden. Zunächst wird von einer fünfjährigen Dauer ausgegangen. Eine Verlängerung sowie einer Verkürzung sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Projekt „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Eine Stelle (lfd. Nr. 66) ist für das *Projektarbeit „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“* vorgesehen. Die Befristung und damit der kw-Vermerk sind an das Ende der Projektarbeit

gebunden. Zunächst wird von einer Projektzeit bis zum 31.12.2025 ausgegangen. Eine Verlängerung sowie einer Verkürzung sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Projekt „KulturCampus NordOst“

Zwei Stellen (Ifd. Nr. 148-149) sind für das *Projektarbeit „KulturCampus NordOst“* vorgesehen. Die Befristung und damit der kw-Vermerk sind an das Ende der Projektarbeit gebunden. Die Projektzeit ist bis zum 31.08.2024 befristet. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

5. Nachwuchskräfte

Mit der Erhöhung des Spektrums an Ausbildungsberufen trägt die Stadt Ribnitz-Damgarten einen wichtigen Beitrag zur Gesellschaft bei und unterstützen den regionalen Fachkräftemarkt.

Folgende Berufe werden derzeit bei der Stadt Ribnitz-Damgarten ausgebildet:

1. Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung
2. Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek
3. Kauffrau/-mann für Tourismus und Freizeit in der Fachrichtung Gestaltung der Destination
4. Forstwirt/in
5. Straßenwärter/in

Verwaltungsfachangestellte

Im Haushaltsjahr 2024 werden ein bis zwei Ausbildungsplätze als Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung zur Verfügung gestellt.

Im Haushaltsjahr 2023 konnte nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Auszubildende übernommen werden

Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Im Haushaltsjahr 2024 wird kein weiterer Ausbildungsplatz als Fachangestellte/r für Medien und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten sind mit einem Auszubildenden ausgeschöpft.

Kauffrauen/-männer für Tourismus und Freizeit

Im Haushaltsjahr 2024 wird kein weiterer Ausbildungsplatz als Kauffrau/-mann für Tourismus und Freizeit in der Fachrichtung Gestaltung der Destination zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten sind mit einem Auszubildenden ausgeschöpft.

Forstwirte

Im Haushaltsjahr 2024 wird ein kein weiterer Ausbildungsplatz als Forstwirt/in zur Verfügung gestellt. Die Kapazitäten sind mit einem Auszubildenden ausgeschöpft.

geplante Ausbildungsberufe

Für folgende Berufe sind derzeit die Ausbildungen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten geplant:

Straßenwärter/in

Mit dem Erreichen der Voraussetzungen werden diese Berufe in das Ausbildungsrepertoire der Stadt Ribnitz-Damgarten aufgenommen.

6. Stellenentwicklung

Der Ausblick soll eine Übersicht über die mögliche Stellenentwicklung in den nächsten Haushaltsjahren unter Berücksichtigung von kw-Vermerken und allen bisher bekannten Faktoren bieten. Der Ausblick ist nicht als verbindlich anzusehen!

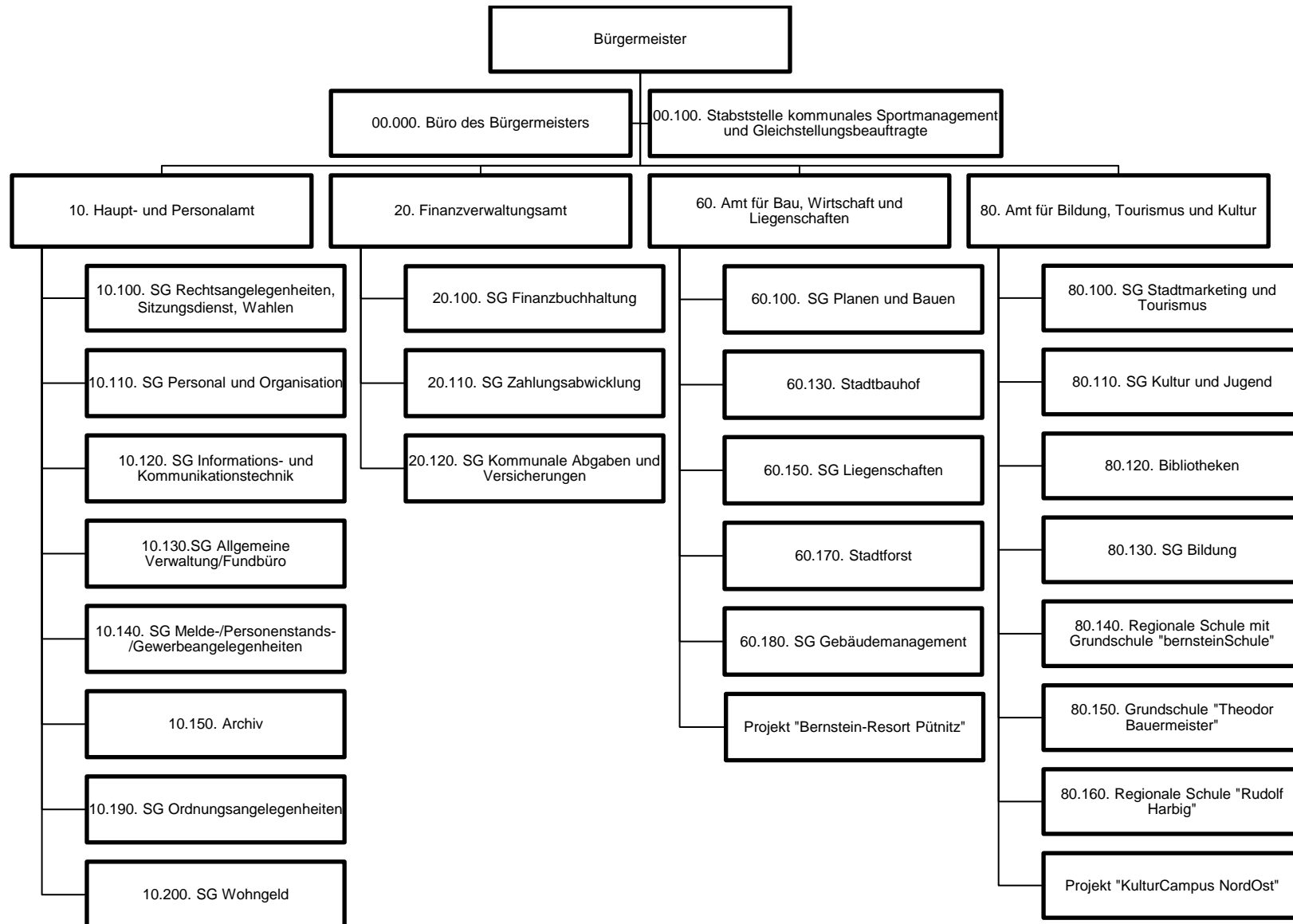
Haushalts- jahr	Stellenplan		davon unbefristet		davon befristet		entfallende Stellen	
	in Stellen	in VZÄ	in Stellen	in VZÄ	in Stellen	in VZÄ	in Stellen	in VZÄ
2023	143	135,4102	133	127,8102	10	7,6000	0	0,0000
2024	143	136,4999	134	128,8999	10	7,6000	0	0,0000
2025	142	134,9999	134	128,8999	8	6,1000	-2	-1,5000
2026	141	134,4999	134	128,8999	7	5,6000	-1	-0,5000
2027	141	134,4999	134	128,8999	7	5,6000	0	0,0000
2028	137	131,4999	134	128,8999	3	2,6000	-4	-3,0000
2029	135	129,8999	134	128,8999	1	1,0000	-2	-1,6000
2030	135	129,8999	134	128,8999	1	1,0000	0	0,0000
2031	135	129,8999	134	128,8999	1	1,0000	0	0,0000
2032	133	128,8999	133	128,8999	0	0,0000	-1	-1,0000

Abbildung 4 - mögliche Stellenentwicklung

Gründung einer Entwicklungsgesellschaft

Derzeit wird die Gründung einer eigenständigen Entwicklungsgesellschaft mit deren Vor- und Nachteilen sowie Finanzierung geprüft in dessen Zusammenhang mehrere Stellen, vornehmlich projektentwicklungsbezogene Stellen, im Rahmen eines Betriebsübergangs ausgegliedert werden könnte.

II. Verwaltungsgliederung



III. Stellenplan

00. Bürgermeister

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
00. Bürgermeister*in									
00.000. Büro des Bürgermeister*in									
1	Bürgermeister*in	1,0000	B2	1,0000	B2	1,0000	B2		
2	Assistenz des Bürgermeisters*in	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
3	SB Kostenleistungsrechnung/Controlling	1,0000	E11	1,0000	E11	1,0000	E11		
4	Klimaschutzmanager*in					1,0000	E11		Besetzung bei Förderung mit mindestens 70 %
Summe	3	3,0000		3,0000		4,0000		Bedarf	1,0000
00.100. Stabstelle kommunales Sportmanagement und Gleichstellungsbeauftragte									
5	Stabstelle kommunales Sportmanagement und Gleichstellungsbeauftragte	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
Summe	1	1,0000		1,0000		1,0000		Bedarf	0,0000
Summe	4	4,0000		4,0000		5,0000		Bedarf	1,0000

10. Haupt – und Personalamt

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
10. Haupt- und Personalamt									
10.000. Amtsleitung									
6	Amtsleitung Haupt- und Personalamt	1,0000	E12	1,0000	E12	1,0000	E12	ku A12	
Summe	1	1,0000		1,0000		1,0000		Bedarf	0,0000
10.100. SG Rechtsangelegenheiten/Sitzungsdienst/Wahlen									
7	SGL Rechtsangelegenheiten/Sitzungsdienst/Wahlen	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
8	SB Sitzungsdienst/Wahlen	0,6000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
9	SB Sitzungsdienst	1,0000	E6			0,6000	E6	kw 31.05.2028	TZ 23:24:00 Besetzungssperre bis kw lfd. Nr. 102
10	SB Sitzungsdienst Gemeinden	1,0000	E6	1,0000	E6	1,0000	E6		
11	SB Sitzungsdienst Gemeinden	1,0000	E5	0,5000	E8	1,0000	E5		Stelleninhaber auch zu 0,5000 in lfd. Nr. 95
Summe	5	4,6000		3,5000		4,6000		Bedarf	0,0000
10.110. SG Personal und Organisation									
12	SGL Personal und Organisation	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
13	SB Personal und Organisation	1,0000	E9a	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
Summe	2	2,0000		2,0000		2,0000		Bedarf	0,0000
10.120. SG Informations- und Kommunikationstechnik									
14	SGL Informations- und Kommunikationstechnik	1,0000	E11	1,0000	E11	1,0000	E11		
15	SB IT-Betreuung	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
16	SB IT-Betreuung	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
17	SB IT-Betreuung	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
Summe	4	4,0000		4,0000		4,0000		Bedarf	0,0000
10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro									
18	SB Allgemeine Verwaltung	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
19	SB Allgemeine Verwaltung	0,9744	E7	0,9744	E7	0,9744	E7		TZ 38:00:00 h
20	Raumpfleger*in	0,7051	E2	0,7051	E2				
21	Raumpfleger*in	0,7436	E2	0,1538	E2				
22	Raumpfleger*in	0,1282	E2	0,1282	E2				
23	SB Bürgerbüro	1,0000	E5	0,7500	E4	1,0000	E5		
Summe	3	4,5513		3,7115		2,9744		Bedarf	-1,5769
10.140. SG Melde- und Gewerbeangelegenheiten									
24	SGL Melde-/Personenstands-/ Gewerbeangel.	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
25	SB Meldewesen/Gewerbeangel.	1,0000	E6	1,0000	E6	1,0000	E6		
26	SB Meldewesen	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
27	Standesbeamter*in	1,0000	E6						
28	Standesbeamter*in	1,0000	E6						
Summe	3	5,0000		3,0000		3,0000		Bedarf	-2,0000

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
10.140. SG Melde- und Gewerbeangelegenheiten									
24	SGL Melde-/Personenstands-/ Gewerbeangel.	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
25	SB Meldewesen/Gewerbeangel.	1,0000	E6	1,0000	E6	1,0000	E6		
26	SB Meldewesen	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
27	Standesbeamter*in	1,0000	E6						
28	Standesbeamter*in	1,0000	E6						
Summe	3	5,0000		3,0000		3,0000		Bedarf	-2,0000
10.150. Archiv									
29	SB Archiv	1,0000	E6	1,0000	E6	1,0000	E6		
Summe	1	1,0000		1,0000		1,0000		Bedarf	0,0000
10.180. Standesamt									
30	Standesbeamter*in			1,0000	E9b	1,0000	E9b		
31	Standesbeamter*in			1,0000	E9b	1,0000	E9b		
Summe	2	0,0000		2,0000		2,0000		Bedarf	2,0000
10.190. SG Ordnungsangelegenheiten									
32	SGL Ordnungsangelegenheiten	1,0000	E9b	1,0000	E9c	1,0000	E9c	ku A9 gD	
33	SB Ordnungsangelegenheiten	1,0000	E9b	1,0000	E6	1,0000	E9a	ku A6	
34	SB Ordnungsangelegenheiten	1,0000	E6	1,0000	E6	1,0000	E6		
35	SB Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten	1,0000	E9a	1,0000	E9a	1,0000	E9a		15 v. H. finanziert (Amt Recknitz-Trebeltal) bis 06/2024
36	SB Bußgeld	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
37	SB ruhender Verkehr	0,8125	E4	0,8125	E4	0,8125	E4		TZ 30:41:15 h
38	SB ruhender Verkehr	0,7500	E4			0,7500	E4		TZ 29:15:00 h
39	Gerätewart*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
Summe	8	7,5625		6,8125		7,5625		Bedarf	0,0000
10.200. SG Wohngeld									
40	SB Wohngeld	1,0000	E9a	1,0000	E9a	1,0000	E9a		
41	SB Wohngeld	1,0000	E9a	1,0000	E9a	1,0000	E9a		
42	SB Wohngeld	1,0000	E9a	1,0000	E9a	1,0000	E9a		
43	SB Wohngeld	1,0000	E9a	1,0000	E9a	1,0000	E9a		
Summe	4	4,0000		4,0000		4,0000		Bedarf	0,0000
Summe	33	33,7138		31,0240		32,1369		Bedarf	-1,5769

20. Finanzverwaltungsamt

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
20. Finanzverwaltungsamt									
20.000. Amtsleitung									
44	Amtsleitung Finanzverwaltungsamt	1,0000	E12	1,0000	E12	1,0000	E12	ku A12	
Summe	1	1,0000		1,0000		1,0000		Bedarf	0,0000
20.100. SG Finanzbuchhaltung									
45	SGL Finanzbuchhaltung	1,0000	E9b	1,0000	9a	1,0000	E9c		
46	SB Haushalt/Gemeinden	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
47	SB Finanz-/ Geschäftsbuchhaltung	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E9a		
Summe	3	3,0000		3,0000		3,0000		Bedarf	0,0000
20.110. SG Zahlungsabwicklung									
48	Kassenleitung	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E9c		
49	SB Vollstreckung/Zahlungsabwicklung	1,0000	E7			1,0000	E7		
50	SB Vollstreckung	1,0000	E6	0,8333	E6	1,0000	E6		
Summe	3	3,0000		1,8333		3,0000		Bedarf	0,0000
20.120. SG Kommunale Abgaben und Versicherungen									
51	SGL Kommunale Abgaben und Versicherungen	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9c		
52	SB Kommunale Abgaben/Versicherungen	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E8		
53	SB Kommunale Abgaben/Gemeinden	1,0000	E8			1,0000	E8	kw 31.03.2031	
54	SB Kommunale Abgaben	1,0000	E6	0,5000	E6	1,0000	E6		
55	SB Kommunale Abgaben	1,0000	E6	1,0000	E8	1,0000	E8		
Summe	5	5,0000		3,5000		5,0000		Bedarf	0,0000
Summe	12	12,0000		9,3333		12,0000		Bedarf	0,0000

60. Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
60. Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften									
60.000. Amtsleitung									
56	Amtsleitung Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	1,0000	E14	1,0000	E14	1,0000	E14	ku A13 gD	
57	Sekretär*in/SB Bauangelegenheiten	0,7692	E7	0,7692	E7	0,7692	E7		TZ 30:00:00 h
Summe	2	1,7692		1,7692		1,7692			Bedarf 0,0000
60.100. SG Planen und Bauen									
58	Stadtarchitekt*in	1,0000	E12	1,0000	E12	1,0000	E12		
59	SB Bauleitplanung	1,0000	E10	1,0000	E10	1,0000	E10		
60	SB Tiefbau	1,0000	E11	1,0000	E11	1,0000	E11		
61	SB Tiefbau	0,7500	E10	0,7500	E10	0,7500	E10		TZ 29:15:00 h
62	SB Wirtschaftsförderung	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
63	Bautechniker	1,0000	E10	1,0000	E9c	1,0000	E10		
64	SB Hoch- und Tiefbau	1,0000	E10	1,0000	E10	1,0000	E10		
65	SB Umweltplanung	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b		
66	Projektkoordinator*in "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren"	0,5000	E10	0,5000	E10	0,5000	E10	kw 31.12.2025	
Summe	9	8,2500		8,2500		8,2500			Bedarf 0,0000
60.130. Stadtbauhof									
67	Stadtbauhofleitung	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
68	SB Bauhof/Friedhofswesen	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
69	SB Umweltpflege	1,0000	E8	1,0000	E7	1,0000	E7		
70	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E7	1,0000	E5	1,0000	E7		
71	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
72	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
73	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
74	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E3	1,0000	E5		
75	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
76	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
77	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
78	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
79	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
80	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
81	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
82	Stadtbauhofarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
83	Stadtbauhofhelfer*in	1,0000	E3	1,0000	E3	1,0000	E3		Saisonarbeitsplatz 01.03. - 30.11.
84	Stadtbauhofhelfer*in	1,0000	E3	1,0000	E3	1,0000	E3		Saisonarbeitsplatz 01.03. - 30.11.
85	SB Friedhofsverwaltung	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
86	Friedhofsgärtner*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
87	Friedhofsgärtner*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
88	Friedhofsgartenhelfer*in	1,0000	E3	1,0000	E3	1,0000	E3		
89	Friedhofsgartenhelfer*in	1,0000	E3	1,0000	E3	1,0000	E3		Saisonarbeitsplatz 01.03. - 30.11.
90	Friedhofsgartenhelfer*in	1,0000	E3	1,0000	E3	1,0000	E3		Saisonarbeitsplatz 01.03. - 30.11.
Summe	24	24,0000		24,0000		24,0000			Bedarf 0,0000

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
60.150. SG Liegenschaften									
91	SGL Liegenschaften	1,0000	E10	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
92	SB Liegenschaften	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E8		
93	SB Liegenschaften	1,0000	E7	0,8250	E7	1,0000	E7		
94	SB Liegenschaften	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E8		
95	SB Liegenschaften	0,5000	E9a	0,5000	E8	0,5000	E9a		TZ 19:30:00 h Stelleninhaber auch zu 0,5000 in Ifd. Nr. 11
Summe	5	4,5000		4,3250		4,5000		Bedarf	0,0000
60.170. Stadtforst									
96	Stadtförster*in	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9c		
97	Waldarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
98	Waldarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
99	Waldarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E4	1,0000	E5		
100	Waldarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E4	1,0000	E5		
101	Beschäftigte/r Infozentrum "Wald und Moor"	0,8974	E6	0,8974	E6	0,8974	E6		TZ 35:00:00 h
102	Waldarbeiter*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5	kw 31.05.2028	
Summe	7	6,8974		6,8974		6,8974		Bedarf	0,0000
60.180. SG Gebäudemanagement									
103	SGL Gebäudemanagement	1,0000	E9c			1,0000	E9c		
104	Gebäudemanager*in	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
105	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
106	Hausmeister*in	0,6410	E5	0,6410	E4	0,6410	E5		TZ 25:00:00 h
107	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		Saisonarbeitsplatz 01.03. - 31.10.
108	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
109	Hausmeister*in	1,0000	E4	1,0000	E4	1,0000	E5		
110	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
111	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
112	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		Saisonarbeitsplatz 01.04. - 30.11.
113	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
114	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
115	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
116	Veranstaltungstechniker*in/Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E7	1,0000	E7		
117	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
118	Hausmeister*in	1,0000	E5	1,0000	E5	1,0000	E5		
119	Raumpfleger*in					0,7051	E2		TZ 27:30:00 h
120	Raumpfleger*in					0,7436	E2		TZ 29:00:00 h
121	Raumpfleger*in					0,1282	E2		TZ 05:00:00 h
Summe	19	15,6410		14,6410		17,2179		Bedarf	1,5769
Projekt "Bernstein-Resort Pütnitz"									
122	Projektplaner*in "Bernstein-Resort Pütnitz"	1,0000	E10	1,0000	E10	1,0000	E10	kw bei Projektende	B
123	Projektbearbeiter*in "Bernstein-Resort Pütnitz"	1,0000	E9b	1,0000	E9b	1,0000	E9b	kw bei Projektende	B
124	Projektleiter*in Projekt "Bernstein-Resort Pütnitz"	1,0000	E12	1,0000	E11	1,0000	E12	kw bei Projektende	B
Summe	3	3,0000		3,0000		3,0000		Bedarf	0,0000
Summe	69	64,0576		62,8826		65,6345		Bedarf	1,5769

80. Amt für Bildung, Tourismus und Kultur

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
1	2	2023		2023		2024		6	7
80. Amt für Bildung, Tourismus und Kultur									
80.000. Amtsleitung									
125	Amtsleitung Amt für Bildung, Tourismus und Kultur	1,0000	E12	1,0000	E12	1,0000	E12		
Summe	1	1,0000		1,0000		1,0000		Bedarf	0,0000
80.100. SG Stadtmarketing und Tourismus									
126	SGL Stadtmarketing und Tourismus	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
127	SB Tourismusmarketing	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E9a		
128	SB Öffentlichkeitsarbeit	1,0000	E7			1,0000	E9a	0,5 kw bei Projektende	
129	SB Tourist-Information	0,8750	E6	0,8750	E6	0,8750	E6		TZ 34:07:30 h
130	SB Tourist-Information	0,7500	E6	0,7500	E6	0,7500	E6		TZ 29:15:00 h
131	SB Tourist-Information	0,8750	E6	0,8750	E6	0,8750	E6		TZ 34:07:30 h
132	SB Kur- und Fremdenverkehrsabgabe	1,0000	E6	1,0000	E6	1,0000	E6		
Summe	7	6,5000		5,5000		6,5000		Bedarf	0,0000
80.110. SG Kultur und Jugend									
133	SGL Kultur und Jugend	1,0000	E9c	1,0000	E9c	1,0000	E9c		
134	Pädagogischer Mitarbeiter/in Begegnungszentrum	0,6923	S8a	0,6923	S8a	0,6923	S8a		TZ 27:00:00 h
135	SB Organisation/Planung Veranstaltungen	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E8		
Summe	3	2,6923		2,6923		2,6923		Bedarf	0,0000
80.120. Bibliotheken									
136	Bibliotheksleitung	1,0000	E10	1,0000	E10	1,0000	E10		
137	Bibliothekar*in	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E8		
138	FA Medien- und Informationsdienste	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
139	FA Medien- und Informationsdienste	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
140	FA Medien- und Informationsdienste	1,0000	E7	1,0000	E7	1,0000	E7		
Summe	5	5,0000		5,0000		5,0000		Bedarf	0,0000
80.130. SG Bildung									
141	SB Schulverwaltung und Tagespflege	1,0000	E9a	1,0000	E8	1,0000	E9a		
142	SB Kita und Horte	1,0000	E8	1,0000	E8	1,0000	E8		
Summe	2	2,0000		2,0000		2,0000		Bedarf	0,0000
80.140. Regionale Schule mit Grundschule "bernsteinSchule"									
143	Schulsachbearbeiter*in	0,6625	E5	0,6625	E6	0,6625	E6		TZ 25:50:20 h
144	Schulsachbearbeiter*in	0,6795	E5	0,6795	E6	0,7692	E6		TZ 30:00:00 h
145	Schulsachbearbeiter*in	0,6795	E5	0,6795	E6	0,6795	E6		TZ 26:30:00 h
Summe	3	2,0215		2,0215		2,1112		Bedarf	0,0897
80.150. Grundschule "Theodor Bauermeister"									
146	Schulsachbearbeiter*in	0,6250	E5	0,6250	E6	0,6250	E6		TZ 24:22:30 h
Summe	1	0,6250		0,6250		0,6250		Bedarf	0,0000

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023		2023		2024			
1	2	3		4		5		6	7
80.160. Regionale Schule "Rudolf Harbig"									
147	Schulsachbearbeiter*in	0,8000	E5	0,8000	E6	0,8000	E6		TZ 31:12:00 h
Summe	1	0,8000		0,8000		0,8000		Bedarf	0,0000
Projekt "KulturCampus NordOst"									
148	Projektkoordinator*in "KulturCampus NordOst"	0,5000	E10	0,5000	E10	0,5000	E10	kw 31.08.2024	70 v. H. finanziert (Regionaler Planungsverband Vorpommern) 15 v. H. finanziert (Landkreis Vorpommern-Rügen)
149	Projektkoordinator*in "KulturCampus NordOst"	0,5000	E10	0,5000	E10	0,5000	E10	kw 31.08.2024	70 v. H. finanziert (Regionaler Planungsverband Vorpommern) 15 v. H. finanziert (Landkreis Vorpommern-Rügen)
Summe	2	1,0000		1,0000		1,0000		Bedarf	0,0000
Summe	25	21,6388		20,6388		21,7285		Bedarf	0,0897

Gesamtsumme

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahr		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr	Stellenplanvermerke	Bemerkungen
		2023	2024	2023	2024			
1	2	3	4	5	6	7		
Gesamtsumme								
00. Bürgermeister		4	4,0000	4,0000	5,0000			Bedarf 1,0000
10. Haupt- und Personalamt		33	33,7138	31,0240	32,1369			Bedarf -1,5769
20. Finanzverwaltungsamt		12	12,0000	9,3333	12,0000			Bedarf 0,0000
60. Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften		69	64,0576	62,8826	65,6345			Bedarf 1,5769
80. Amt für Bildung, Tourismus und Kultur		25	21,6388	20,6388	21,7285			Bedarf 0,0897
Summe		143	135,4102	127,8787	136,4999			Bedarf 1,0897

V. Veränderungsliste

lfd-Nr. im Stellenplan	Teilhaushalt/Organisationseinheit	Anzahl im Stellenplan Haushaltsjahr	Höher-, Herabstufungen und Umwandlungen		Stellenanteil		Bemerkungen
			von Bes-/Entgeltgruppe	nach Bes-/Entgeltgruppe	Zugang	Abgang	
1	2	3	4	5	6	7	8
4	TH1/00.000. Büro Bürgermeister	1			E11 1,0000		Stellenschaffung
Summe					1,0000	0,0000	1,0000
8	TH2/10.100. SG Rechtsangelegenheiten/Sitzungsdienst/Wahlen	1			E7 0,4000		Stellenverlagerung von 10.100. SG Rechtsangelegenheiten
9	TH2/10.100. SG Rechtsangelegenheiten/Sitzungsdienst/Wahlen	1				E6 0,4000	Stellenverlagerung nach 10.100. SG Rechtsangelegenheiten
13	TH2/10.110. SG Personal und Organisation	1	E9a	E9b			Höhergruppierung
20	TH2/10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro	1				E2 0,7051	Stellenverlagerung nach 60.180. SG Gebäudemanagement
21	TH2/10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro	1				E2 0,7436	Stellenverlagerung nach 60.180. SG Gebäudemanagement
22	TH2/10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro	1				E2 0,1282	Stellenverlagerung nach 60.180. SG Gebäudemanagement
27	TH2/10.140. SG Melde- und Gewerbeangelegenheiten	1	E6	E9b			Höhergruppierung
28	TH2/10.140. SG Melde- und Gewerbeangelegenheiten	1	E6	E9b		E9b 1,0000	Stellenverlagerung nach 10.180. Standesamt
30	TH2/10.180. Standesamt	1			E9b 1,0000		Höhergruppierung
31	TH2/10.180. Standesamt	1			E9b 1,0000		Stellenverlagerung nach 10.180. Standesamt
32	TH2/10.190. SG Ordnungsangelegenheiten	1	E9b	E9c			Stellenverlagerung von 10.140. SG Melde- und Gewerbeangelegenheiten
33	TH2/10.190. SG Ordnungsangelegenheiten	1	E9b	E9a			Stellenverlagerung von 10.140. SG Melde- und Gewerbeangelegenheiten
Summe					2,4000	3,9769	-1,5769
45	TH3/20.100. SG Finanzbuchhaltung	1	E9b	E9c			Höhergruppierung
47	TH3/20.100. SG Finanzbuchhaltung	1	E7	E9a			Höhergruppierung
48	TH3/20.100. SG Finanzbuchhaltung	1	E8	E9c			Höhergruppierung
51	TH3/20.120. SG Kommunale Abgaben und Versicherungen	1	E9b	E9c			Höhergruppierung
55	TH3/20.120. SG Kommunale Abgaben und Versicherungen	1	E6	E8			Höhergruppierung
Summe					0,0000	0,0000	0,0000
69	TH4/60.130. Stadtbauhof	1	E8	E7			Herabgruppierung
91	TH4/60.150. SG Liegenschaften	1	E10	E9c			Herabgruppierung
96	TH4/60.170. Stadtforst	1	E9b	E9c			Höhergruppierung
109	TH4/60.180. Gebäudemanagement	1	E4	E5			Höhergruppierung
116	TH4/60.180. Gebäudemanagement	1	E5	E7			Höhergruppierung
119	TH4/60.180. Gebäudemanagement	1			E2 0,7051		Stellenverlagerung von 10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro
120	TH4/60.180. Gebäudemanagement	1			E2 0,7436		Stellenverlagerung von 10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro
121	TH4/60.180. Gebäudemanagement	1			E2 0,1282		Stellenverlagerung von 10.130. SG Allgemeine Verwaltung/Fundbüro
Summe					1,5769	0,0000	1,5769
127	TH5/80.100. SG Stadtmarketing und Tourismus	1	E7	E9a			Höhergruppierung
128	TH5/80.100. SG Stadtmarketing und Tourismus	1	E7	E9a			Höhergruppierung
143	TH5/80.140. Regionale Schule mit Grundschule "bernsteinSchule"	1	E5	E6			Höhergruppierung
144	TH5/80.140. Regionale Schule mit Grundschule "bernsteinSchule"	1	E5	E6			Höhergruppierung
145	TH5/80.140. Regionale Schule mit Grundschule "bernsteinSchule"	1	E5	E6	0,0897		Stellenbedarfsanpassung
146	TH5/80.150. Grundschule "Theodor Bauermeister"	1	E5	E6			Höhergruppierung
147	TH5/80.160. Regionale Schule "Rudolf Harbig"	1	E5	E6			Höhergruppierung
Summe					0,0897	0,0000	0,0897
Summe					5,0666	3,9769	1,0897

Die Veränderungen begründen sich wie folgt:

00. Bürgermeister

lfd. Nr. 4 Schaffung der Stelle Klimaschutzmanager*in. Die Besetzung erfolgt nur nach einer Fördermittelzusage von 70% über einen mindestens 1 jährigen Zeitraum.

10. Haupt- und Personalamt

lfd. Nr. 8 - 9 Es erfolgte eine Anpassung an die tatsächliche Besetzung innerhalb des Sachgebietes.

lfd. Nr. 13 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgte nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

lfd. Nr. 20 - 22 Die Stellen Raumpfleger*in werden im Rahmen der generellen inhaltlichen sowie strukturelle Neuordnung der Gesamthematik Gebäudemanagement in das SG Gebäudemanagement verlagert.

lfd. Nr. 27 - 28 u. 30 - 31 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgte nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

Unabhängig von dem Zusammentreffen der Höhergruppierung erfolgt aufgrund des Wegfalles von Tätigkeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Marlow sowie dem Amt Recknitz-Trebeltal (Aufgaben nach Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FKrG M-V) vom 23. Mai 2006) eine Neustrukturierung der Aufgaben des Gesamtbereiches Ordnung nach fachlichen Gesichtspunkten. Ziel der Neustrukturierung ist die Bündelung von fachlichen Kompetenzen zur Steigerung der Effektivität und die Einsparung von Stellen.

lfd. Nr. 32 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgte nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

lfd. Nr. 33 Die Veränderung (Herabgruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge niedriger zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

20. Finanzverwaltungsamt

lfd. Nr. 45 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen einer Gleichstellung der Arbeitnehmer bezüglich der Entlohnung bei gleicher Verantwortung gewährt werden. Gleichzeitig soll eine Neustrukturierung des Finanzverwaltungsamtes inklusive Aufgabenumverteilung erfolgen.

Hiermit soll weiterhin die Attraktivität der Stelle erhöht werden, um zukünftig Fachpersonal für die mittlere Leitungsebene (Fachvorgesetzte) gewinnen zu können.

lfd. Nr. 47 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen der Neustrukturierung des Finanzverwaltungsamtes inklusive Aufgabenumverteilung erfolgen.

lfd. Nr. 48 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen einer Gleichstellung der Arbeitnehmer bezüglich der Entlohnung

bei gleicher Verantwortung gewährt werden. Gleichzeitig soll eine Neustrukturierung des Finanzverwaltungsamtes inklusive Aufgabenumverteilung erfolgen. Hiermit soll weiterhin die Attraktivität der Stelle erhöht werden, um zukünftig Fachpersonal für die mittlere Leitungsebene (Fachvorgesetzte) gewinnen zu können.

lfd. Nr. 51 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen einer Gleichstellung der Arbeitnehmer bezüglich der Entlohnung bei gleicher Verantwortung gewährt werden. Gleichzeitig soll eine Neustrukturierung des Finanzverwaltungsamtes inklusive Aufgabenumverteilung erfolgen. Hiermit soll weiterhin die Attraktivität der Stelle erhöht werden, um zukünftig Fachpersonal für die mittlere Leitungsebene (Fachvorgesetzte) gewinnen zu können.

lfd. Nr. 55 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgte als Korrektur.

60. Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

lfd. Nr. 68 Die Veränderung (Herabgruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge niedriger zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

lfd. Nr. 91 Die Veränderung (Herabgruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge niedriger zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

lfd. Nr. 96 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen einer Gleichstellung der Arbeitnehmer bezüglich der Entlohnung bei gleicher Verantwortung gewährt werden. Hiermit soll weiterhin die Attraktivität der Stelle erhöht werden, um zukünftig Fachpersonal für die mittlere Leitungsebene (Fachvorgesetzte) gewinnen zu können.

lfd. Nr. 109 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen einer Gleichstellung der Arbeitnehmer bezüglich der Entlohnung bei gleicher Verantwortung gewährt werden.

lfd. Nr. 116 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgte nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

lfd. Nr. 119 - 121 Die Stellen Raumpfleger*in werden im Rahmen der generellen inhaltlichen sowie strukturelle Neuordnung der Gesamthematik Gebäudemanagement in das SG Gebäudemanagement verlagert.

80. Amt für Bildung, Tourismus und Kultur

lfd. Nr. 127 - 128 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgt nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben und soll im Rahmen einer Gleichstellung der Arbeitnehmer bezüglich der Entlohnung bei gleicher Verantwortung gewährt werden.

lfd. Nr. 143 - 147 Die Veränderung (Höhergruppierung) erfolgte nach deren Überprüfung, da die Arbeitsvorgänge höher zu bewerten sind und sich die Zeitanteile der einzelnen Arbeitsvorgänge verlagert haben.

VI. nachrichtlich geführte Stellen

Ausbildungsberuf	Ausbildung s-jahr	Beschäftigte am 30. Juni des Haushaltsvorjahr	Ist am 1. Januar des Haushaltsjahres	Beendigung Ausbildung im Haushaltsjahr	Neueinstellung im Haushaltsjahr	Vergütung
1	2	3	4	5	6	7
Verwaltungsfachangestellte/r	1. AJ	2	2	-	2	Ausbildungsvergütung 1. AJ
	2. AJ	2	2	-	-	Ausbildungsvergütung 2. AJ
	3. AJ	1	1	1	-	Ausbildungsvergütung 3. AJ
Fachangestellte/r für Medien und Informationsdienste	1. AJ	1	-	-	-	Ausbildungsvergütung 1. AJ
	2. AJ	-	1	-	-	Ausbildungsvergütung 2. AJ
	3. AJ	-	-	-	-	Ausbildungsvergütung 3. AJ
Kaufrau/-mann für Tourismus und Freizeit	1. AJ	1	-	-	-	Ausbildungsvergütung 1. AJ
	2. AJ	-	1	-	-	Ausbildungsvergütung 2. AJ
	3. AJ	-	-	-	-	Ausbildungsvergütung 3. AJ
Fortwirt/in	1. AJ	1	-	-	-	Ausbildungsvergütung 1. AJ
	2. AJ	-	1	-	-	Ausbildungsvergütung 2. AJ
	3. AJ	-	-	-	-	Ausbildungsvergütung 3. AJ
Gesamtsumme		8	8	1	2	

VII. Abkürzungsverzeichnis

A	=	Beamtenbesoldungsgruppe
AL	=	Amtsleitung
ATZ	=	Altersteilzeit (Block- oder Teilzeitmodell)
B	=	Beamtenbesoldungsgruppe
BBO	=	Bundesbesoldungsordnung
eD	=	1. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe (früher einfacher Dienste)
gD	=	1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe (früher gehobener Dienst)
hD	=	2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe (früher höherer Dienst)
mD	=	2. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe (früher mittlerer Dienst)
befr.	=	Stelle befristet
Bes. gesp.	=	Besetzung gesperrt
Besetzungsv.	=	Besetzungsvorbehalt
E	=	Entgeltgruppe (TVöD)
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
i. S. d.	=	im Sinne der/des
ku	=	künftig umwandeln
KV MV	=	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
kw	=	künftig wegfallend
S	=	Entgeltgruppe (TVSuE)
SG	=	Sachgebiet
SBG I	=	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil -
SBG X	=	Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungs-verfahren und Sozialdatenschutz
SGL	=	Sachgebietsleitung
SB	=	Sachbearbeitung
TVöD	=	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVSuE	=	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
TZ	=	Teilzeit
VZÄ	=	Vollzeitäquivalent
WoGG	=	Wohngeldgesetz

VIII. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Gesamtstellenbestand der letzten 6 Haushaltsjahre	2
Abbildung 2 - Stellen mit ku-Vermerk	5
Abbildung 3 - Stellen mit kw-Vermerk	6
Abbildung 4 - mögliche Stellenentwicklung	9

Änderungen nach 1. Lesung

	23.11.2024	25.01.2024
Ergebnishaushalt		
Steuern	12.689.900 €	12.689.900 €
Zuwendungen	16.289.000 €	16.298.500 €
öffentlich rechtliche Leistungseentgelte	1.271.600 €	1.261.400 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	3.317.200 €	3.347.200 €
Kostenerstattung/Kostenumlage	4.369.800 €	4.399.800 €
Zinserträge	495.500 €	495.500 €
sonstige Erträge	1.381.100 €	1.487.000 €
Summe	39.814.100 €	39.979.300 €
Personalaufwendungen	9.030.400 €	8.942.400 €
Versorgungsaufwendungen	230.000 €	235.000 €
Aufwendungen Sach und Dienstleistung	11.985.100 €	12.229.100 €
Abschreibung	4.142.900 €	4.452.100 €
Zuwendungen	14.762.700 €	14.861.700 €
Zinsaufwendungen	64.900 €	64.900 €
sonstige Aufwendungen	2.562.300 €	2.626.800 €
Summe	42.778.300 €	43.412.000 €
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-2.964.200 €	-3.432.700 €
Finanzhaushalt		
Steuern	12.689.900 €	12.689.900 €
Zuwendungen	13.816.300 €	13.825.800 €
öffentlich rechtliche Leistungseentgelte	1.271.600 €	1.261.400 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	3.025.400 €	3.055.400 €
Kostenerstattung/Kostenumlage	4.369.800 €	4.399.800 €
Zinserträge	495.500 €	495.500 €
sonstige Erträge	657.300 €	663.200 €
Summe	36.325.800 €	36.391.000 €
Personalaufwendungen	9.030.400 €	8.942.400 €
Versorgungsaufwendungen	230.000 €	235.000 €
Aufwendungen Sach und Dienstleistung	11.985.100 €	12.229.100 €
Zuwendungen	14.762.700 €	14.861.700 €
Zinsaufwendungen	64.900 €	64.900 €
sonstige Aufwendungen	2.587.300 €	2.626.800 €
Summe	38.660.400 €	38.959.900 €
Saldo lfd. Ein-Auszahlung vor Tilgung		
Einzahlung Investitionszuwendung	7.835.000 €	6.601.000 €
Einzahlung Beiträge	475.000 €	475.000 €
Einzahlung Anlagevermögen	3.400.000 €	1.900.000 €
Summe	11.710.000 €	8.976.000 €
Auszahlung Anlagevermögen	14.495.500 €	12.572.500 €
Summe	14.495.500 €	12.572.500 €
Finanzmittelüberschuss	-5.120.100 €	-6.165.400 €
Tilgung	725.000 €	725.000 €
Veränderung der Liquiden Mittel	-5.845.100 €	-6.890.400 €

Auszug Maßnahmenliste des Verantwortungsbereiches Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften zur HH Planung 2024 (Stand 23.01.2024)

Baumaßnahme	2024
Ausgaben	
Regenrückhalteeinrichtung ASB Kita Bau Klockenhagen	150.000 €
Erschließung B-Plan 95 Damgartner Chaussee II (Norma)	1.600.000 €
Erweiterung B-Plan Nr. 28 GWG Tanneberg (Neuerschließung)	20.000 €
Wortlandstraße	100.000 €
Unterhaltung Gemeindestraßen jhl.	100.000 €
Erwerb Technik Bauhof	200.000 €
Erschließung Hafengelände mit Festwiese Damgarten mit Förderung	340.000 €
Kaufpreiszahlungen (Folgejahre je 500 T€) für Grundstücke	3.700.000 €
Planungsleistungen, Machbarkeitsstudien	200.000 €
Skateranlage und Spielplätze mit Förderung (400 T€)	440.000 €
Fahrradparker Bahnhöfe RDG Ost und West	325.000 €
Bahnhofstraße 1. BA	650.000 €
Bahnhofstraße 2. BA (Planung)	50.000 €
LED Umstellung Straßenbeleuchtung mit Förderung (110 T€)	250.000 €
Wartung/Reparatur Straßenbeleuchtung	120.000 €
Buswartehäuschen	8.000 €
RDG 045 Bahnhofstraße 3. BA (Planung)	50.000 €
Brückenprüfung (Hauptprüfung)	10.000 €
RDG 007 Brücke Damgarten-Pütnitz (Umbau der Erhöhung der und Belagerneuerung)	70.000 €
Brückeninstandsetzung	30.000 €
RDG 043 Brücke Damgarten - Saal an der K2	50.000 €
RDG 046 Brücke Klosterbach-Straße am See	50.000 €
Grabeninstandsetzung	20.000 €
Planung Bildungscampus Damgarten	100.000 €
Planung FFW Klockenhagen	30.000 €
Vitale Innenstädte (ZIZ)	202.500 €
Projektentwicklung Pütnitz	7.500.000 €
Budget Tief - und Straßenbau	250.000 €
Budget Hochbau und Gebäudemanagement	100.000 €
Einnahmen	
Veräußerung von Grundstücken (Einnahme)	650.000 €
Erbbaurechte (1.080 T€ abzüglich Stundungen)	900.000 €
landwirtschaftliche Pachtverträge	340.000 €
Pachtverträge	214.000 €
Mietverträge	190.000 €

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik
Ribnitz-Damgarten (Amt Ribnitz-Damgarten)

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 15.721

Erhebungsjahr: 2024

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	6.719.651,00 €	
Jahresergebnis	-1.453.300,00 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.266.351,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	Ja	0
Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen	92,1%	-2
Jahresergebnis ausgeglichen?	Nein	-2
Finanzhaushalt		
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	441.475,00 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.293.900,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-2.852.425,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts	Nein	-20
Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen	93,4%	-2
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	5.266.300,00 €	
Ergebnis je Einwohner	334,99 €	0
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	100,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	0,01 €	0
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Nein	0
Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	nicht relevant	0
Einhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	110.050.500,00 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	112.318.500,00 €	0
Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Sonstige finanzielle Risiken		
Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	kein	0
Weitere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner	370,41 €	
Zinsquote	0,9%	
Tilgungsquote	12,5%	
fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite	8,0 Jahre	

fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	22,9%	
Liquiditätskredite je Einwohner	0,00 €	
Forderungen je Einwohner	124,99 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	60,1%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	137,21 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	5,4%	
Bemerkungen der Kommune	k.A.	
Bemerkungen der RAB	k.A.	
Bemerkungen des IM	k.A.	
GESAMTPUNKTZAHL:		-28
LEISTUNGSGRUPPE:	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	

Beitrittsbeschluss zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 19.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	14.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-23/734/01

Beitrittsbeschluss zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der Genehmigungserlass des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.12.2023 zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird zur Kenntnis genommen (Anlage).
2. Der in dem Genehmigungserlass zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfügten Teilgenehmigung und der Teilversagung wird beigetreten.
3. Die Erfüllung der Auflagen wird beschlossen.

Sachverhalt

I. Die von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 20.09.2023 beschlossene II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.12.2023 unter Herausnahme der unter Punkt II benannten Flächen mit Auflagen und Hinweisen (**Teilgenehmigung**) genehmigt. Die Auflagen und Hinweise mit Begründung sind im Einzelnen dem in der Anlage beigefügten Genehmigungserlass zu entnehmen.

II. Die Genehmigung für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen - SO PV 1 - wurde gemäß § 6 Abs. 3 BauGB versagt (**Teilversagung**).

Die II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes kann erst durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft treten, wenn die Stadtvertretung der Teilgenehmigung und Teilversagung durch Beschluss beigetreten ist. Die Erfüllung der Auflagen ist zu

beschließen. Dies führt zu keiner Änderung, die ein neues Verfahren erfordern würde. Die Hinweise werden beachtet.

Teilgenehmigung / Teilversagung

Mit der II. Änderung der 3. Neubekanntmachung ändert die Stadt westlich und südlich des Ortsteils Borg Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Sportplatz/Golfplatz in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Die Stadt weist hier 3 Teilflächen aus – SO PV1, SO PV 2 und SO PV 3.

Der Programmansatz des RREP VP Nr. 5.6 (8) und die Zielsetzung 5.3 (9) des LEP MV stehen der Planung jedoch zum Teil entgegen. Hierauf hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung in den Stellungnahmen vom 17.11.2022 sowie 25.04.2023 hingewiesen. Somit wurden nur die Flächen innerhalb des 110 m Streifens beiderseits der Bahnlinie Rostock-Stralsund und der Bundesstraße B 105 genehmigt, d. h. SO PV 2 und SO PV 3. Die Fläche SO PV 1 war nur innerhalb des 110 m Streifens genehmigungsfähig. Die Flächen außerhalb des 110 m Streifens (SO PV 1) wurden daher von der Genehmigung ausgenommen, da die II. Änderung der 3. Neubekanntmachung in diesem Punkt nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Bevor hierfür eine Genehmigung möglich ist, muss ein so genanntes Zielabweichungsverfahren erfolgen.

Erfüllung:

Der in dem Genehmigungserlass zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfügten Teilgenehmigung und der Teilversagung wird beigetreten. Die Teilgenehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist die versagte Fläche mit dem Hinweis auf die Teilgenehmigung deutlich zu kennzeichnen.

Auflagen

1. Vervollständigung der Verfahrensvermerke in der Planzeichnung
2. Vervollständigung der Verfahrensakte
3. Anpassung der Rechtsgrundlage

Erfüllung:

zu 1. Die Verfahrensvermerke dienen bei eventuellem Verlust der Verfahrensunterlagen dazu, das ordnungsgemäße Zustandekommen des Planes nachzuweisen. Dementsprechend ist das gesamte Verfahren auf der Planzeichnung abzubilden. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

zu 2.1 In der Verfahrensakte ist die Begründung mit dem Stand vom 23.02.2023 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingepflegt. Beteiligt wurden die Träger öffentlicher Belange allerdings mit der Begründung mit Stand vom 15.02.2023. Die Begründung mit dem Stand 15.02.2023 wird in der Verfahrensakte ergänzt.

zu 2.2 Der Nachweis über die Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls in der Verfahrensakte nachweislich zu hinterlegen. Einzig ist hier die Veröffentlichung der Unterlagen auf dem Bauleitplanserver MV zu § 3 Abs. 1 BauGB in der Verfahrensakte zu finden. Nachweise für die Veröffentlichungen auf weiteren Portalen oder zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fehlen in der Verfahrensakte und sind nachzuweisen. Die Auslegungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden auf dem Bauleitplanserver und dem B-Server bekannt gemacht. Die entsprechenden Nachweise werden in der Verfahrensakte ergänzt.

zu 3. Die Rechtsgrundlage in der Planzeichnung zum Planzeichen „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage“ ist anzupassen. Es handelt sich um ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO.

Die Rechtsgrundlage in der Planzeichnung wird in Bezug auf den § 11 BauNVO ergänzt.

Die Hinweise auf redaktionelle Fehler in der Beschlussvorlage vom 29.08.2023 werden zur

Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Anlage (öffentlich)
---	---------------------

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



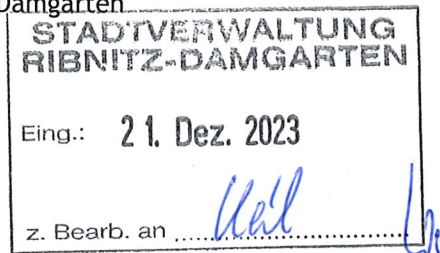
Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten

~

Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 23. November 2023

Mein Zeichen: 511.140.01.10334.23

Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:

Bau und Planung

Auskunft erteilt:

Lydia Reincke

Besucheranschrift:

Heinrich-Heine-Straße 76

18507 Grimmen

Zimmer:

407

Telefon:

03831 357-2936

Fax:

03831 357-

E-Mail:

lydia.reincke@lk-vr.de

Datum:

19. Dezember 2023

2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Antrag auf Genehmigung vom 23. November 2023, eingegangen am 28. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die von der Gemeindevertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 20. September 2023 beschlossene 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung unter Herausnahme der unter Punkt II benannten Fläche mit Auflagen und Hinweisen

genehmigt (Teilgenehmigung).

- II. Die Genehmigung für die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen - SO PV 1 - wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB

versagt (Teilversagung).

Die Anlage ist Bestandteil des Bescheides.

Begründung der Teilversagung

Anlage 1

Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage - SO PV 1

Mit der 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung ändert die Stadt Ribnitz-Damgarten westlich und südlich des Ortsteils Borg Flächen für die Landwirtschaft und Fläche für Sportplatz - Golfplatz in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Die Stadt weist hier drei Teilflächen aus - SO PV 1, SO PV 2 und SO PV 3. Ziel der Stadt Ribnitz-Damgarten ist „eine wirtschaftlich attraktive, stabile, klimafreundliche und auf erneuerbaren Quellen beruhende, versorgungssichere, möglichst autarke und auf Teilhabe basierende Energieversorgung für die Bürger und Bürgerinnen [...]“ (Begründung Seite 7).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Diesem Anspruch will die Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Änderung und den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 111 und Nr. 112 gerecht werden. Der Programmsatz des RREP VP Nummer 5.6 (8) und die Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016 stehen dieser Planung jedoch zum Teil entgegen. Ich verweise hier auf die Stellungnahmen des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 17. November 2022 und 25. April 2023, in denen darauf verwiesen wird, dass die Planung den Zielen der Raumordnung zum Teil entgegenstehen. Somit sind die Flächen innerhalb des 110 m - Streifens beiderseits der Bahnlinie Rostock-Stralsund und der Bundesstraße B 105 genehmigt, dies betrifft hier die Teilflächen - SO PV 2 und SO PV 3. Die Fläche SO PV 1 ist nur innerhalb des 110 m - Streifens genehmigungsfähig. Die Flächen außerhalb des 110 m - Streifens des - SO PV 1 - ist daher von der Genehmigung auszunehmen, da die 2. Änderung der 3. Neubeckanntmachung des Flächennutzungsplanes in diesem Punkt nicht den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht. Die Gemeinde hat sich richtig mit der Abwägung zu den Zielen der Raumordnung auseinandergesetzt, sodass für den Bereich außerhalb des 110 m - Streifens ein Zielabweichungsverfahren erfolgen muss, bevor hier eine Genehmigung erfolgen kann.

Auflagen

1. Vervollständigung der Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung.

Die Verfahrensvermerke dienen bei einem eventuellen Verlust der Verfahrensunterlagen dazu, das ordnungsgemäße zustande kommen des Planes nachzuweisen. Dementsprechend ist das gesamte Verfahren auf der Planzeichnung abzubilden.

2. Vervollständigung der Verfahrensakte.

2.1.

In der Verfahrensakte ist die Begründung mit dem Stand vom 23 Februar 2023 (Seite 253) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingepflegt. Beteiligt wurden die Träger öffentlicher Belange allerdings mit der Begründung mit Stand vom 15. Februar 2023 (siehe Seite 237). Die E-Mails, welche im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. BauGB an die Beteiligten und Nachbargemeinden versandt wurden (Seite 237 ff), dienen hier als Nachweis. Die Begründung mit dem Stand vom 15. Februar 2023 ist entsprechend in der Verfahrensakte einzupflegen.

2.2

Der Nachweis über die Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls in der Verfahrensakte nachweislich zu hinterlegen. Einzig ist hier die Veröffentlichung der Unterlagen auf dem Bauleitplanserver M-Vs zu § 3 Abs. 1 BauGB in der Verfahrensakte zu finden, die Veröffentlichung erfolgte im Zeitraum vom 29. September 2022 bis 20. Oktober 2022 (siehe Seite 153-156). Nachweise für die Veröffentlichung auf weiteren Portalen oder zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fehlen gänzlich in der Verfahrensakte und sind demnach zu ergänzen.

3. Anpassung der Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage in der Planzeichenerklärung zum Planzeichen, sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlage' ist anzupassen. Hier handelt es sich nicht wie angegeben um ein Industriegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sondern um ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO.

Hinweise

Auch die Beschlussvorlage vom 29. August 2023 (Seite 347-349) weist folgende redaktionelle Fehler auf:

- Aus der Beschlussvorlage geht der Satz hervor, dass die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB erfolgte. Da es sich hier um die Änderung eines Flächennutzungsplanes handelt, der sich nach § 5 BauGB richtet, kann den Aufführungen der § 13a und 13 BauGB nicht gefolgt werden.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 28. Februar 2023 beteiligt und nicht vom 22. Februar 2023. Zudem wurden hier auch die Nachbargemeinden beteiligt, dies kommt aus dem Beschluss nicht hervor (Seite 348).

Für die Teilversagung ist ein Beitrittsbeschluss der Stadtvertretung erforderlich.

Die Teilgenehmigung des 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten kann nach § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung ist die versagte Fläche mit Hinweis auf meine Teilgenehmigung kenntlich zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung richten sich hinsichtlich Art und Form nach der aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten. In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen. Auf die §§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern weise ich hiermit hin.

Ich bitte nach der Bekanntmachung um Übersendung von zwei Exemplaren der ausgefertigten Planzeichnung einschließlich der gebilligten Begründung, dem Nachweis der Bekanntmachung und der zusammenfassenden Erklärung.

Die übergebene Originalverfahrensakte wird mit gesonderter Post zurückgeschickt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen

auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



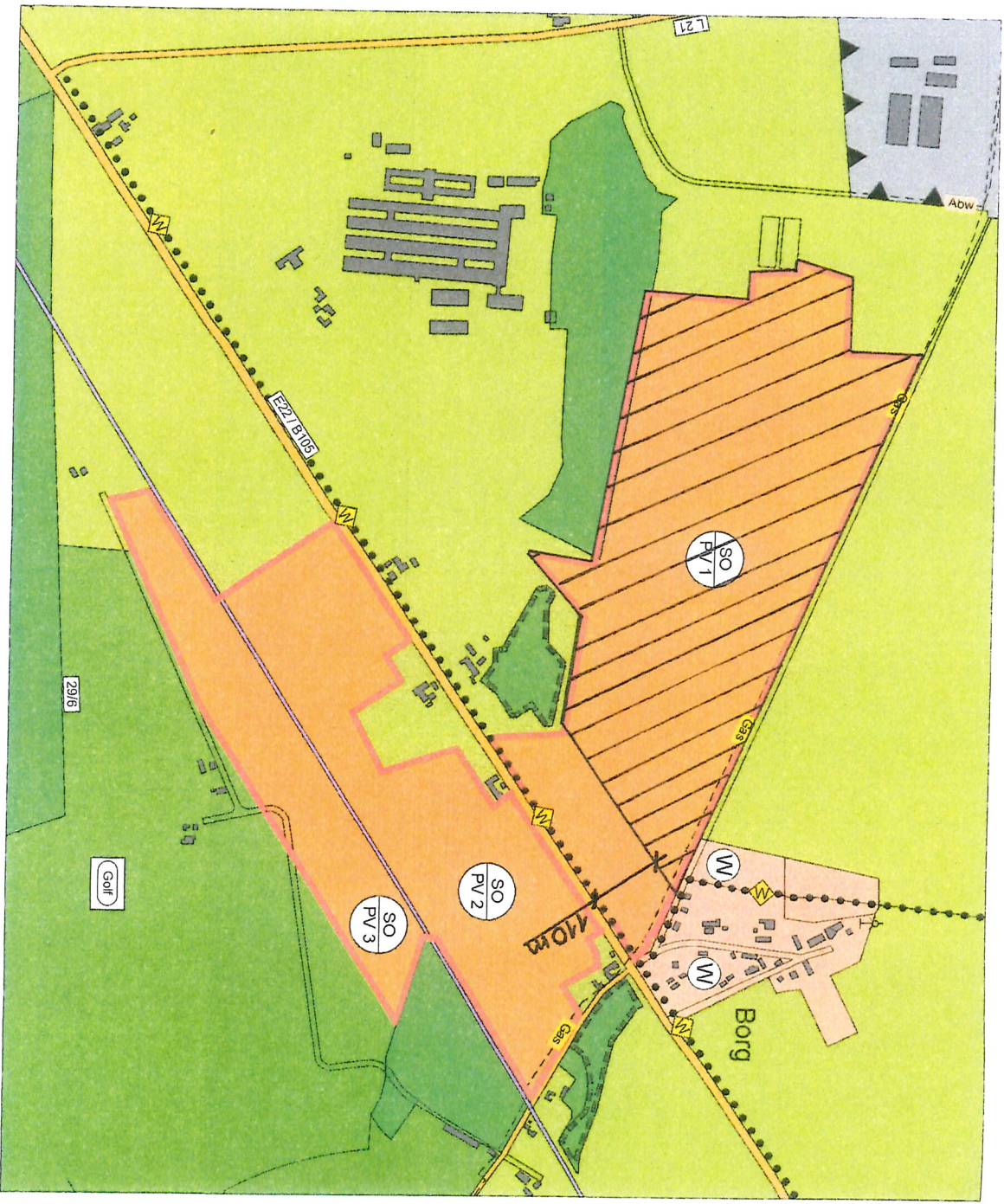
Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Anlage:

Auszug aus der 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten mit Darstellung des versagten Bereiches

Anlage 1

2. Änderung des 3. Neubekanntmachung des Flächen-
nutzungsplanes der Stadt Ribnitz - Damgarten - Auszug



M 1:10.000



von der
Genehmigung ausgenommen

II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10.09.2010) - Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 18.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-23/732/01

II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10.09.2010) - Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
2. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 20.09.2023 den Beschluss zur Aufstellung der II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ gefasst.

Die Fläche ist bislang Bestandteil des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 9 „DOKA-Schalungstechnik“, was nach Abstimmung mit dem Landkreis eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB grundsätzlich möglich macht. Der Beschluss schafft die entsprechende planungsrechtliche Voraussetzung.

Bisherige Beschlussfassungen: Aufstellungsbeschluss 20.09.2023

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan B1 (öffentlich)
---	--------------------------



Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 22.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/780

Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der mit Ablauf des 8. März 1999/27. September 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- begrenzt im Westen und Norden durch die Straße „Am See“
- im Osten durch ein Grabengrundstück und die Grundstücke „Am See 50“ und „Rostocker Straße 5“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“

geändert. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 25/8, 25/9, 25/10 und 25/11 der Flur 15 der Gemarkung Ribnitz. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Ziele der Änderung und Ergänzung

- Änderung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung der Gebäude
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

3. Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Eine Neuausrichtung der Bebauung im Bereich des Kreisels Rostocker Straße / Körkwitzer Weg / Am See, als Pendant zum Gebäude der Wohnungsgenossenschaft (WG) am Bodden, ist bereits seit längerer Zeit eine Zielstellung in der Stadtplanung. Entsprechend wurde der Bebauungsplan Nr. 19 bereits im Rahmen einer IV. Änderung im Jahr 2010 geändert. Aus diesen Festsetzungen heraus wurde u.a. auch die Bebauung und Neugestaltung des Bürgermeistergarten entwickelt.

Nunmehr hat die WG Am Bodden auch das Grundstück „Rostocker Straße 9“ erworben und strebt unter Einbindung der angrenzenden Flurstücke eine Neubebauung des Bereiches an. Ziel ist ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss.

Die Gestaltung wird einvernehmlich mit dem Bau- und Wirtschaftsausschuss abgestimmt. Es ist aber bereits absehbar, dass die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der IV. Änderung zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung der Gebäude angepasst werden müssen, was ein entsprechendes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan notwendig macht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	B-Plan 19 (öffentlich)
---	------------------------

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 18.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-24/773

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- Der mit Ablauf des 6. März 2023 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:
 - im Norden durch die Damgartener Chaussee und das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61 b“ (Tankstelle)
 - im Osten durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 63“ (Reifengeschäft/Autohandel und -werkstatt) und Grünflächen
 - im Westen durch das Gewerbegrundstück Damgartener Chaussee 61 b (Tankstelle), die Wohngrundstücke „Theodor-Fontane-Straße 25 – 33“ (nur ungerade) sowie die Wohnbebauung „Theodor-Körner-Straße 5 und 6“
 - im Süden durch Bahnanlagen und die Wohngrundstücke „Theodor-Körner-Straße 6, 7 und 8“

wird gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert und um nachfolgenden Teilbereich, begrenzt:

- im Norden und Osten durch Gewerbeflächen der Fa. „Reifen Helm“
- im Süden durch Bahnanlagen
- im Westen durch den Geltungsbereich des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“

ergänzt. Die Ergänzung umfasst die Flurstücke 27/11 tlw. und 34 tlw. der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Ziele der Änderung und Ergänzung
 - Änderung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen
3. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 95 ist am 06.03.2023 in Kraft getreten. Er schafft u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des NORMA sowie ein Wohngebiet mit ca. 25 Einzelhäusern (Bungalow-Typ).

Es besteht für das Gebiet eine relativ hohe Immissionsvorbelastung, insbesondere ausgehend von der angrenzenden Bahnanlage. Demzufolge wurde im südlichen Teil des B-Planes Nr. 95 ein Schallschutzwall festgesetzt. Er stellt die Fortführung des westlich angrenzenden Walles dar, wobei der neue Wall aufgrund des definierten Bezugspunktes und des abfallenden Geländes eine Höhe von ca. 5 m erreicht. Darüber hinaus soll an der östlichen Plangebietsgrenze eine Schallschutzwand errichtet werden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der festgesetzten Schallschutzanlagen relativ hohe Kosten verursachen würde. Alternativen wurden geprüft, wobei der östlich angrenzende Grundstückseigentümer seine Bereitschaft erklärt, Flächen zur Verlängerung des Walls zur Verfügung zu stellen, so dass die Lärmschutzwand entfallen könnte. Auch würde bei Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen eine reale Wallhöhe von 3,50 m ausreichen, was auch den Festsetzungen zum westlich angrenzenden Bestandswall entspricht.

Die v. g. Änderungspunkte bedingen eine Änderung und Ergänzung des bestehenden B-Planes Nr. 95.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B 95 (öffentlich)
---	----------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

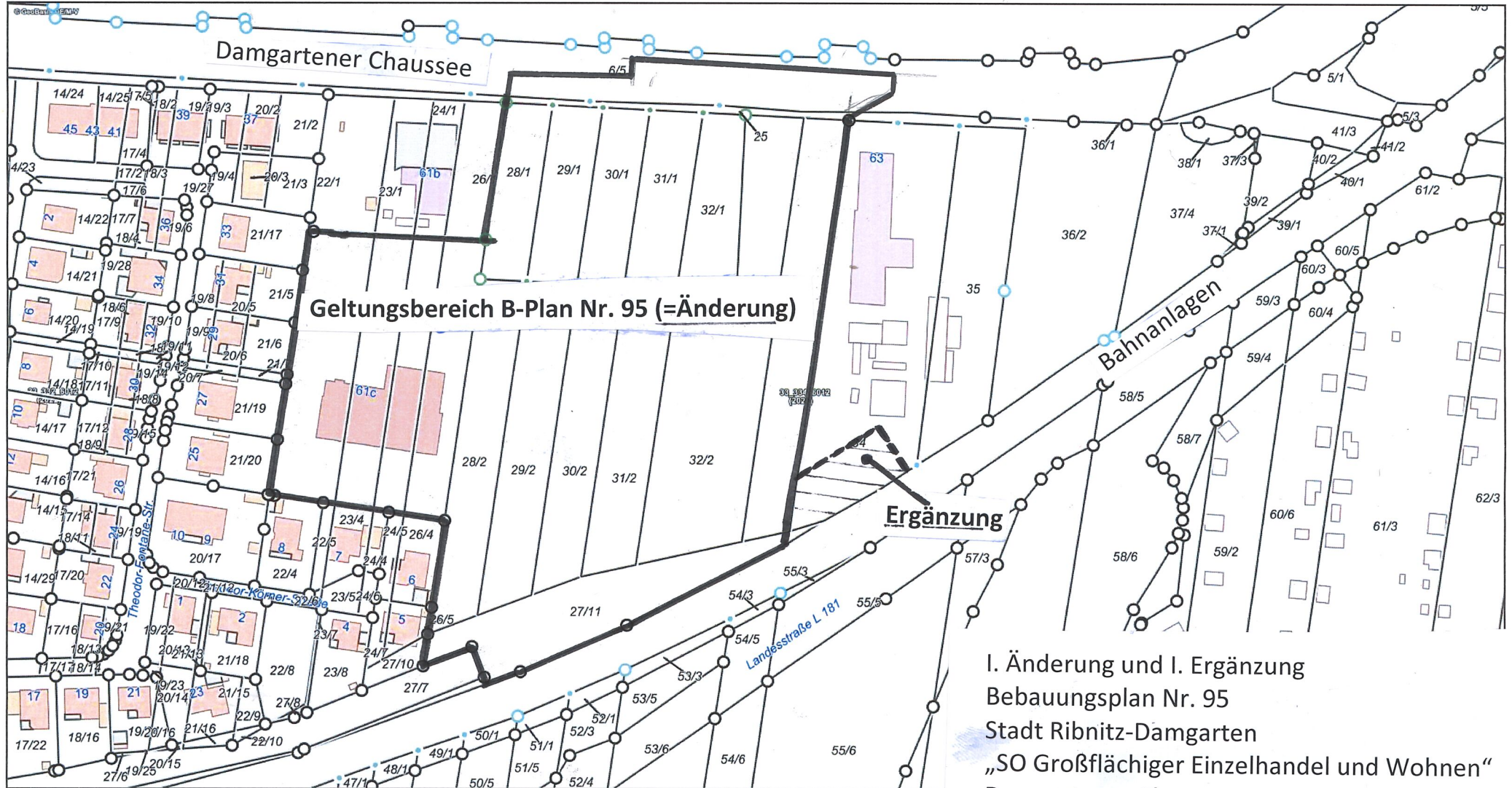
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 18.01.2024

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR



I. Änderung und I. Ergänzung
Bebauungsplan Nr. 95
Stadt Ribnitz-Damgarten
„SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“
Damgartener Chaussee
im Verfahren nach § 13 a BauGB

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 15.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	14.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/767

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 15. Januar 2024 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung der Entwurfsunterlagen zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 96 beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 3 Einzelhäusern/Doppelhäusern im Bereich Weißer Weg in Borg. Die Kosten des Planverfahrens tragen die betroffenen Flächeneigentümer.

Am 14. Dezember 2022 fasste die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96. Eine Bekanntmachung des Beschlusses (Inkrafttreten des Bebauungsplanes) setzte den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Flächeneigentümern zur Umsetzung notwendiger Pflanzmaßnahmen sowie zur wechselseitigen Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechte voraus. Dieses verzögerte sich aus verschiedenen Gründen. Das Verfahren

erfolgte nach den Regelungen des § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren. Aufgrund der aktuellsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) war der § 13 b BauGB dann nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2011/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vereinbar. Eine Fortführung des Bauleitverfahrens (und Abschluss) nach § 13 b BauGB hätte gegen EU-Recht verstoßen.

Die Weiterführung des Verfahrens setzte die Aufhebung des Satzungsbeschlusses voraus. Auch musste das Bauleitverfahren auf das Regelverfahren nach dem BauGB umgestellt werden. In der Sitzung vom 6. Dezember 2023 fasste die Stadtvertretung den Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses und den Beschluss über die Fortführung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB.

Nunmehr sind die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 96 überarbeitet und der Umweltbericht erstellt. Vor der abschließenden Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen und die Auslegung durch die Stadtvertretung (erneut) zu beschließen. Dann muss ein Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden und der Bebauungsplan Nr. 96 kann in Kraft treten.

Letzte Beschlussfassung:

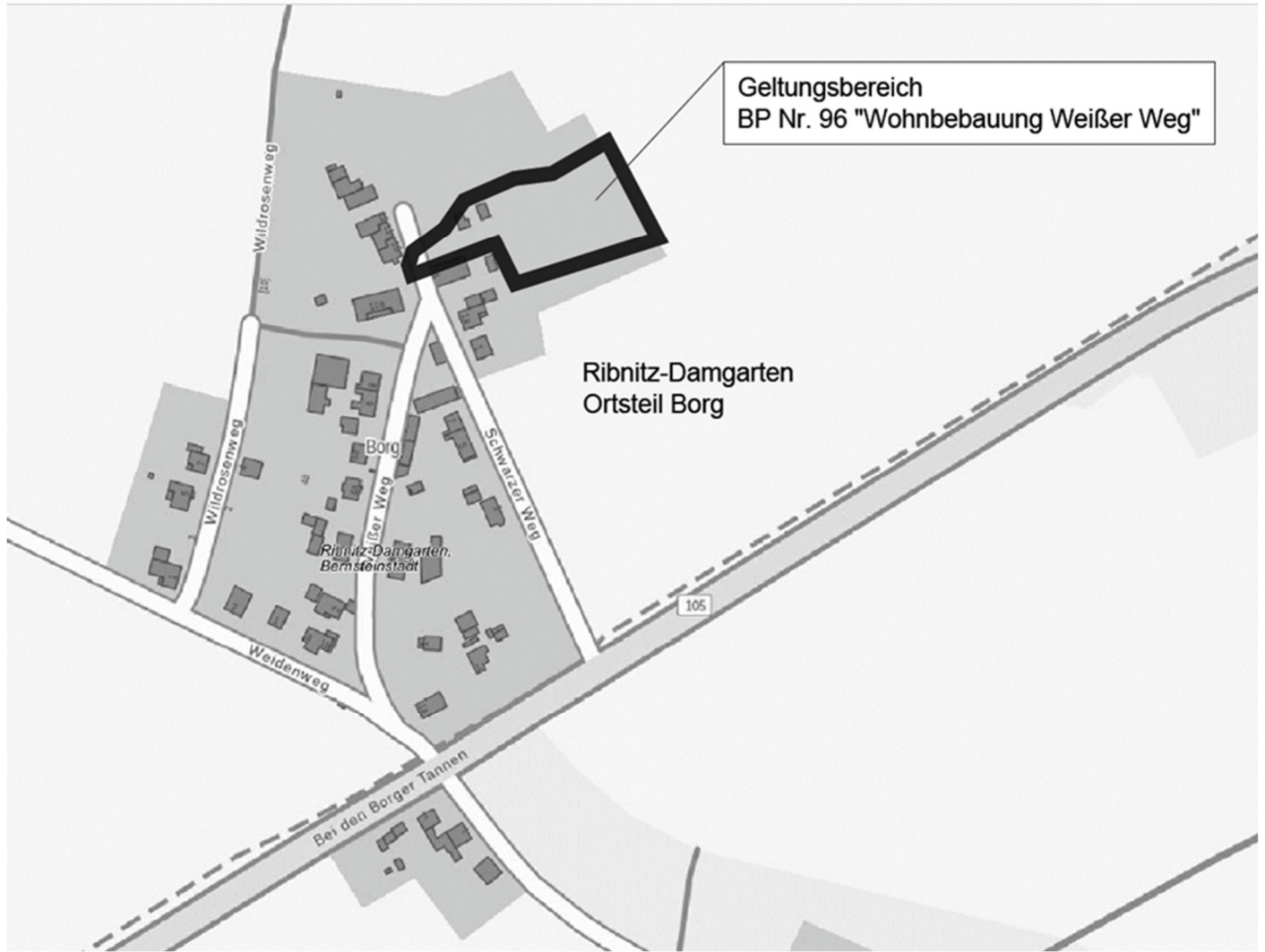
Beschluss über die Fortführung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 96 im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB: 6. Dezember 2023

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B 96 (öffentlich)
---	----------------------------



Geltungsbereich
BP Nr. 96 "Wohnbebauung Weißer Weg"

Ribnitz-Damgarten
Ortsteil Borg

Borg
Ribnitz-Damgarten
Bernsteinstadt

105

Bei den Borger Tannen

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 17.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Ortsbeirat Langendamm (Vorberatung)	27.02.2024	Ö
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/771

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. die Entwurfsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage „Am Bodden“, OT Langendamm, werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17. Januar 2024 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung der Entwurfsunterlagen zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 105 umfasst den Kleingartenverein „Am Bodden Langendamm e. V.“ sowie die angrenzende „Interessensgemeinschaft Langendamm Tor 4“.

Planungsziel ist die Nutzungsänderung von „Kleingartenanlage“ in „Wochenendhausgebiet“. Des Weiteren wird auch ein Maß der baulichen Nutzung definiert. Diese Zielstellung entspricht dem Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten. Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich der Kleingartenanlage „Am Bodden“ bereits die Zielstellung „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ aus.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TöB)/Behörden wurden frühzeitig beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die

Planunterlagen wurden in Bezug auf die von den TÖB vorgetragenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 09.12.2020

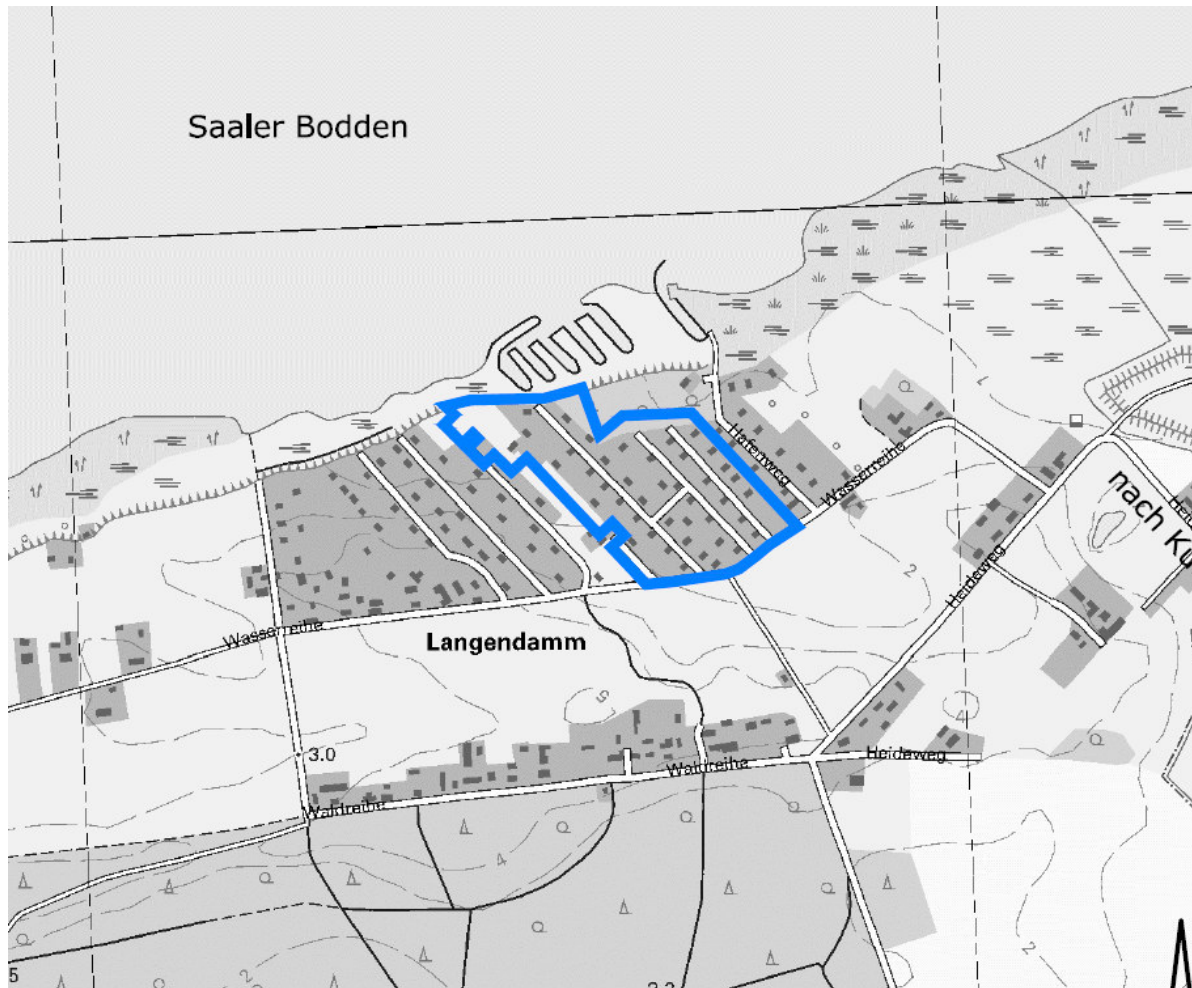
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss: 15.06.2022

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan B 105 (öffentlich)
---	-----------------------------



Einfacher Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm

Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 17.01.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/770*****Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz)***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der mit Datum vom 10. Mai 2021 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan (3. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten wird im nachfolgenden Bereich geändert:

Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie nördlich des Freudenberger Holzes

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt mittels einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen. Gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Sachverhalt

Die im Rahmen der III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes angestrebte Änderung steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ausgehend von den Planungszielen des Bebauungsplanes macht sich eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Anlage FNP Änderung - (öffentlich)
---	------------------------------------

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 15.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG /BV/BA-24/768****Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108, 109 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 131 tlw. und 132 tlw. der Flur 13 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Waldfläche „Freudenberger Holz“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (westlich der Straße „Strübingsberg)
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (südlich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ und der Bundesstraße B 105)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (östlich der Bundesstraße B 105)

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Planung eines Gebiets zur Gewinnung erneuerbarer Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen

- Beachtung der naturräumlichen Ausstattung
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Sicherstellung der Erschließung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Um den von der Bundesregierung im EEG 2023 anvisierten Zubau der Windenergie an Land zu erreichen, wird eine ausreichend große und nutzbare ausgewiesene Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen benötigt. Der Gesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprechende verbindliche Flächenziele für die Bundesländer definiert. Bis 2027 sollen insgesamt 1,4 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, bis 2032 ein Anteil von 2,0 %. Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 % an der Landesfläche für 31.12.2027 und 2,1 Prozent für 31.12.2032 vor.

Auf Grundlage dieser bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die jeweiligen Regionalen Planungsverbände anzuwenden.

Die Regionalen Planungsverbände sind nunmehr in der Pflicht, bis zu den benannten Terminen entsprechende Windenergiegebiete in den Regionalen Raumentwicklungsplänen auszuweisen. Sollte dieses nicht gelingen, kommt die seit 2023 geltende Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB voll zum Tragen.

Bislang konnte die Regionalplanung die Ansiedlung von Windenergieanlagen über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen galt, würde dann bei Nichteinhalten der Flächenvorgaben ab dem 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 entfallen. Dann könnten im gesamten Planungsraum Windenergieanlagen beantragt werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat derzeit lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern keine Eignungsflächen für Windenergie in ihrem Hoheitsgebiet. Die vorhandenen Anlagen bei Borg und Freudenberg genießen Bestandsschutz, können aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten voraussichtlich repowert werden, d.h. durch neue, oft größere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dagegen ist absehbar, dass mit der geplanten Mehrausweisung von Eignungsflächen seitens der Regionalplanung auch im Hoheitsgebiet der Stadt entsprechende Flächen vorgeschlagen werden. In den Focus rückt dabei ein größerer Bereich nördlich des Freudenberger Holzes.

Diese Fläche ist aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Süd infrastrukturell günstig gelegen. Das Gewerbegebiet ist für Maßnahmen bzw. Anlagen geeignet, um die Energieversorgung der Stadt - auch im Sinne des Beschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.2023 zur „Energieversorgung in Ribnitz-Damgarten“ zukunftssicher neu zu ordnen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes sichert die geordnete städtebauliche Entwicklung dieser künftigen potentiellen Windenergiefläche und schafft mit Abschluss der Bauleitplanverfahren auch Baurecht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	B 114 - Anlage 1 (öffentlich)
---	-------------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 16.01.2024

Nur für interne Zwecke!

ANLAGE 1

Bebauungsplan Nr. 114
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Sondergebiet Windenergie“
Am Freudenberger Holz



Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 16.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/769****Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 28. Februar 2024 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz, und beinhaltet die Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108, 109 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 102 tlw., 121 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 131 tlw. und 132 tlw. der Flur 13 Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Waldfläche „Freudenberger Holz“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (westlich der Straße „Strübingsberg)
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (südlich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ und der Bundesstraße B 105)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (östlich der Bundesstraße B 105)

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Sachverhalt

Um den von der Bundesregierung im EEG 2023 anvisierten Zubau der Windenergie an Land zu erreichen, wird eine ausreichend große und nutzbare ausgewiesene Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen benötigt. Der Gesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprechende verbindliche Flächenziele für die Bundesländer definiert. Bis 2027 sollen insgesamt 1,4 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, bis 2032 ein Anteil von 2,0 %. Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 % an der Landesfläche für 31.12.2027 und 2,1 Prozent für 31.12.2032 vor.

Auf Grundlage dieser bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die jeweiligen Regionalen Planungsverbände anzuwenden.

Die Regionalen Planungsverbände sind nunmehr in der Pflicht, bis zu den benannten

Terminen entsprechende Windenergiegebiete in den Regionalen Raumentwicklungsplänen auszuweisen. Sollte dieses nicht gelingen, kommt die seit 2023 geltende Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB voll zum Tragen.

Bislang konnte die Regionalplanung die Ansiedlung von Windenergieanlagen über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen galt, würde dann bei Nichteinhalten der Flächenvorgaben ab dem 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 entfallen. Dann könnten im gesamten Planungsraum Windenergieanlagen beantragt werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat derzeit lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern keine Eignungsflächen für Windenergie in ihrem Hoheitsgebiet. Die vorhandenen Anlagen bei Borg und Freudenberg genießen Bestandsschutz, können aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten voraussichtlich repowert werden, d. h. durch neue, oft größere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dagegen ist absehbar, dass mit der geplanten Mehrausweisung von Eignungsflächen seitens der Regionalplanung auch im Hoheitsgebiet der Stadt entsprechende Flächen vorgeschlagen werden. In den Focus rückt dabei ein größerer Bereich nördlich des Freudenberger Holzes. Diese Fläche ist aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Süd infrastrukturell günstig gelegen. Das Gewerbegebiet ist für Maßnahmen bzw. Anlagen geeignet, um die Energieversorgung der Stadt - auch im Sinne des Beschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.2023 zur „Energieversorgung in Ribnitz-Damgarten“ - zukunftsicher neu zu ordnen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 sichert die geordnete städtebauliche Entwicklung dieser künftigen potentiellen Windenergiefläche. Die Veränderungssperre ist erforderlich, damit nicht bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, welche den Zielen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen bzw. deren Umsetzung erschweren würden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	B 114 - Anlage 1 (öffentlich)
---	-------------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 16.01.2024

Nur für interne Zwecke!

ANLAGE 1

Bebauungsplan Nr. 114
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Sondergebiet Windenergie“
Am Freudenberger Holz



Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister <i>Verantwortlich:</i> Herr Huth	<i>Datum</i> 15.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorlage Nr. 23/BV/VL-23/758

Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt entsprechend § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V die Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadt Ribnitz- Damgarten.

Die Entscheidung ist erst nach einer positiven Stellungnahme bzw. Verfristung der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 77 Abs 1 KV M-V zu vollziehen.

Sachverhalt

Die bevorstehende Zeit beinhaltet für die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebliche Entwicklungsaufgaben, um die Funktionsfähigkeit als Mittelzentrum erhalten und festigen zu können.

Zum Zweck der Erfüllung dieser Entwicklungsaufgaben ist geplant, eine 100%ige Tochter der Stadt Ribnitz- Damgarten in Form der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH zu errichten. Dabei lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- Die Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- Die planerische Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie für den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- Die Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art im Sinne eines Bauträgers auf eigenen und fremden Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- Der Besitz, die Verwaltung, Vermittlung und die Verwertung von Immobilien jeder Art zum Nutzen der Stadt Ribnitz- Damgarten.

(2) ...

Ziel ist es dabei, durch die unmittelbare Verantwortung der Geschäftsführung einen

effizienteren Ablauf und ein noch direkter wirkendes Controlling der Erfüllung dieser Aufgaben zu erreichen.

Ebenfalls besonders wichtig ist die Errichtung der Städtischen Entwicklungs-GmbH in Hinblick auf das Recruiting der erforderlichen Arbeit nehmenden Persönlichkeiten. Die Abbildung der Aufgaben innerhalb der Verwaltung ist für potentielle Fachkräfte zu unattraktiv. Besonders deutlich wird dies bei den vergeblichen Bemühungen, die im Projektbüro Pütnitz innerhalb der Verwaltungsstruktur seit langer Zeit ausgeschriebenen Stellen zu besetzen. Eine besondere Bedeutung kommt der Besetzung der projektleitenden Geschäftsführung in der Gesellschaft als Mittel zur Steigerung der Effektivität zu.

Bei der Finanzierung der Gesellschaft werden die Haushaltsmittel zum Einsatz kommen, die ansonsten für die Erledigung der Aufgaben innerhalb der Verwaltungsstruktur im Haushalt veranschlagt werden müssten. Hier sind vor allem die beiden Produkte "Vermögensbewirtschaftung Pütnitz" als auch "Städtebauliche Planung" betroffen. In der Summe werden ca. 470.000 € für die Entwicklungs-GmbH im Haushalt gebunden. Die möglicherweise entstehenden Aufwendungen durch die Steuerbelastung der Umsätze der Gesellschaft mit der Stadt Ribnitz- Damgarten werden durch effektivere Prozesse mehr als ausgeglichen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Entwicklungsgesellschaft nach § 68 Abs. 2 KV M-V liegen vor. Sie dient offensichtlich einem öffentlichen Zweck, steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit sowie zum voraussichtlichen Bedarf der Stadt Ribnitz- Damgarten und kann die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen.

Nach § 68 Abs. 4 Nr. 3 ist die Betreibung des Unternehmens in einer Organisationsform des Privatrechts, hier einer GmbH, zulässig und unter Berücksichtigung des Vorgesagten geboten.

Die nach § 68 Abs. 7 KV M-V vorgeschriebene Anforderung der Stellungnahme von IHK und Handwerkskammer ist erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:		€
Produkt / Sachkonto:	11402900_5032; 51100114_5032; 51100114_5626			
Verfügbare Mittel des Kontos:	€	479.500 €		

Anlage/n

1	Gesellschaftervertrag SEG Entwurf (öffentlich)
2	Stellungnahme IHK - Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH (öffentlich)

Gesellschaftervertrag

§1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH_ , Die Abkürzung lautet: SEG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - Die planerische Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie für den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
 - Die Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
 - Die Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art im Sinne eines Bauträgers auf eigenen und fremden Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz-Damgarten.
 - Der Besitz, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien jeder Art zum Nutzen der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- (2) Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an weiteren Unternehmen beteiligen und andere Unternehmen erwerben, errichten oder pachten, soweit die Ausführung der Aufgaben den Zweck des Unternehmens rechtfertigt und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Beteiligung an anderen Unternehmen stattfindet, soll es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln.

§3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 €
- {2} Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadt Ribnitz- Damgarten gehalten. Die Beteiligung eines anderen Gesellschafters an der Gesellschaft sind nicht zulässig.

§5

Gesellschaftsorgane

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- Die Geschäftsführung
 - Der Aufsichtsrat
 - Die Gesellschafterversammlung

§6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann auf Antrag die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführung erhält bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten soweit die Gesellschafterversammlung nicht abweichend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Mitglieder aus der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten wählt.
Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz- Damgarten. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit für den gesamten Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen und durch andere ersetzen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restzeit ein Nachfolger gewählt. Bis zur Neuwahl behält das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat.

§8

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein.
- (2) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird durch den Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten wahrgenommen soweit die Gesellschafterversammlung nichts abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und für den Fall des Satzes 1; 2. Alternative einen Vorsitzenden.
Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es laut Gesetz oder im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
Er wird auch einberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von einer Woche

erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagessordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist und im Original bei der Gesellschaft verwahrt wird.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Ein Sitzungsgeld wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Ribnitz- Damgarten hat das Recht, auch für den Fall, dass er nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein sollte, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, an die Weisungen und Richtlinien Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz- Damgarten gebunden.

§9

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Änderung oder Aufhebung ab einer Größenordnung von 200.000,00 €
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
- Aufnahme von Darlehen, im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von 500.000,00 €, ausgenommen sind die üblichen Lieferantenkredite
- Hingabe von Darlehen, ausgenommen sind die üblichen Kundenkredite
- Schenkungen, Führung von Rechtsstreiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Abschluss von Vergleichen ab einer Größenordnung von 10.000,00 €
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters eigenständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§10

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wenn es laut Gesetz oder im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Gesellschafterversammlung wird mit Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Über die Verhandlung und über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift anzufertigen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere:

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitglieder
- Gründung, Erwerb, Pacht von Beteiligungen und deren Veräußerung, die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz- Damgarten,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen
- die Festsetzung der Höhe eines Sitzungsgeldes
- Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Organ- und Ergebnisabführungsverträgen.

§12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung auf. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung Den Aufsichtsrat zu jeder Sitzung. Die Gesellschafterversammlung ist vierteljährlich schriftlich zu unterrichten insbesondere über den Gang der Geschäfte, über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen unter Beifügung einer Erfolgsrechnung, über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.

§13

Lagebericht, Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie Lagebericht innerhalb von drei Monaten aufzustellen, Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die

Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend. Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie der Gesellschafterversammlung zu übersenden. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist der Jahresabschluss festzustellen. Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind im Amtsblatt der Stadt Ribnitz- Damgarten bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch die im § 53 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Rechte. Dem Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Ribnitz- Damgarten, soweit das Gesetz nicht eine andere Veröffentlichung vorschreibt.

§15 Kosten

Kosten der Vertragsänderung trägt die Gesellschaft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder Der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird die Gesellschafterversammlung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken wird der Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Der Oberbürgermeister
Stadt Ribnitz -Damgarten
Frau Pulow
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner **Doreen
Wiesner-Damaschke**
T. +49 381 338 420
F. +49 381 338 409

Doreen.Wiesner-Da-
maschke
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Vorab per Mail
a.pulow@ribnitz-damgarten.de

Datum 23. Februar 2024
Ihr Zeichen

Stellungnahme der IHK gemäß § 68 Abs. 7 Kommunalverfassung M-V hier: Beabsichtigte Gründung der „Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Huth,
sehr geehrte Frau Pulow,

in der vorbezeichneten Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2024 (Posteingang 24. Januar 2024). Darin baten Sie uns um eine Stellungnahme gemäß § 68 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V hinsichtlich der beabsichtigten Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH“, insbesondere zur Entwicklung eigener Projekte, um die bisher innerhalb der Verwaltung abgebildeten Prozesse auszulagern.

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme hatten Sie uns den Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorgelegt.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages „Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH“ ist Gegenstand des Unternehmens:

- die Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- die planerische Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie für den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- die Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art im Sinne eines Bauträgers auf eigenen und fremden Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- der Besitz, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien jeder Art zum Nutzen der Stadt Ribnitz- Damgarten.

Auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen gehen wir für unsere Stellungnahme von folgendem Sachverhalt aus:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt, einen Teil der bisher innerhalb der Verwaltung abgebildeten Prozesse auszulagern. Die betreffenden Prozesse sollen von einer neu zu gründenden, eigenständig und gewerblich tätigen kommunalen Gesellschaft übernommen werden. Die Gesellschaft soll in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden und in 100-prozentiger Beteiligung der Stadt Ribnitz-Damgarten stehen. Hintergrund dieser Gründung ist die Entwicklung weiterer eigener Projekte der Stadt Ribnitz-Damgarten im Bereich

- der Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten,
- der planerischen Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie für den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten,
- der Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art im Sinne eines Bauträgers auf eigenen und fremden Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz-Damgarten,
- sowie der Verwaltung und die Verwertung von Immobilien jeder Art zum Nutzen der Stadt Ribnitz- Damgarten.

Unter Maßgabe des zuvor geschilderten Sachverhaltes kommen wir zu dem Ergebnis, dass durch die hier beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung über eine eigenständige gewerblich tätige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter 100- prozentiger Beteiligung der Stadt -Ribnitz-Damgarten, die private, regionale mittelständische Wirtschaft derzeit

nicht nachteilig beeinträchtigen

wird.

Begründung

Aus unserer Sicht sind durch die beabsichtigte Gründung der „Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH“, insbesondere zur Entwicklung eigener Projekte, um die bisher innerhalb der Verwaltung abgebildeten Prozesse auszulagern, keine nachteiligen Auswirkungen auf die regionale mittelständische Wirtschaft zu erwarten.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten wird mit der Gründung einer eigenständigen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem oben genannten Unternehmensgegenstand im Sinne des § 1 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V wirtschaftlich tätig und tritt grundsätzlich in diesem Marktsegment in den Markt privater Wohnungs-, Immobilien- und Bauträgersgesellschaften ein.

Mit der Übernahme der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Dienstleistungen im Bereich der Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten der planerischen Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten, greift die Stadt Ribnitz-Damgarten in ein Marktsegment ein, in dem ein zunehmend hoher Bedarf an Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich besteht.

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass sich das hier bediente Marktsegment derzeit insbesondere im Spannungsfeld zwischen Inflation, Zinsänderungen, Baukostensteigerungen, realwirtschaftlichem Neubaubedarf und klimapolitischen Vorhaben. Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen mit ihren Projekten insbesondere für einen bezahlbaren Wohnraum sowie der Schaffung von Gewerberaum vor erhebliche Probleme gestellt.


Basierend auf dem uns vorliegenden Gesellschaftsvertrag erfüllt die Stadt Ribnitz – Damgarten mit der Übernahme der im Gesellschaftsvertrag benannten Tätigkeitsbereiche unter anderem eine öffentliche Aufgabe, die ihr gemäß Art. 17 der Verfassung M-V zugewiesen ist und gemäß § 68 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassung M-V in Form wirtschaftlicher Betätigung durch eine gemeinnützige GmbH übernommen werden kann. Vor allem die gemeindliche Daseinsvorsorge sowie die Erfüllung eines öffentlichen Zweckes und der selbstverwaltungsrechtliche Garantiegehalt gemäß Art. 28 Abs. 2 GG ermöglichen es den Gemeinden private bzw. privatisierte Formen der Aufgabenverwaltung einzuführen und sich selbst auf die grundsätzlich subsidiäre Gewährleistungsverantwortung zu beschränken.

Nach alledem und vor dem Hintergrund der zu erwartende Entwicklung meinen wir, dass die beabsichtigte Gründung der „Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH“ insbesondere um die bisher innerhalb der Verwaltung abgebildeten und im Gesellschaftsvertrag festgelegten Prozesse auszulagern, um so eigene Projekte weiterentwickeln zu können, keine damit noch tolerablen Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft in der Region in dem betroffenen Marktsegment haben wird.

Die beabsichtigte gewerbliche Betätigung ist jedoch vor allem marktsensibel zu beurteilen, soweit sich das Betätigungsfeld der zu gründende Gesellschaft ausweitet und die Stadt Ribnitz-Damgarten mit überwiegender Gewinnerzielungsabsicht in diesem Marktsegment, die genannten Prozesse weiterführt. Sachgerecht ist es jedoch, dass die Stadt Ribnitz-Damgarten privatwirtschaftlicher Formen der Aufgabenverwaltung einführt, um diese Prozesse weiterentwickeln zu können.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Doreen Wiesner-Damaschke
Referentin Recht, Steuern, Handelsregisterwesen